

Am Rothaarsteig 1  
59929 Brilon

Marius Wojtech  
Zimmer 237

T 02961 / 94-3266  
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

marius.wojtech@hochsauerlandkreis.de

[www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)

Arbeitsstätten-Nr. 8194929  
Aktenzeichen: 42.40406-2025-04

Datum: 27.03.2026

### Zustellungsurkunde

Windpark Lattenberg Dienstleistungen GmbH  
v.d. GF Markus Burghardt  
Rönkhauser Straße 26  
59757 Arnsberg

Vorhaben: Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA 01-05) des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von jeweils 7 MW

Grundstück Arnsberg-Oeventrop, Nr. (Oeventrop)

Gemarkung Oeventrop, Flur 10, Flurstück 64, Flur 14, Flurstücke 96, 95, 100, 105, 147, 148, 149, Flur 6, Flurstück 106

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Burghardt,

### I. Tenor

auf Antrag vom 15.07.2025, zuletzt ergänzt am 25.03.2026, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA 01 bis 05)** in 59823 Arnsberg, Gemarkung Oeventrop, Flur 6, Flurstück 106, Flur 10, Flurstück 64 und Flur 14, Flurstücke 95, 96, 100, 105, 147, 148 und 149, **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von fünf WEA des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

## II. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. **Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke (Rotorüberstrich)
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Nordex N163	7.000	164	163	WEA 01	441.016 5.696.332	Oeventrop / 6 / 106 Oeventrop / 10 / 64
Nordex N163	7.000	164	163	WEA 02	441.655 5.696.214	Oeventrop / 14 / 96, 95
Nordex N163	7.000	164	163	WEA 03	442.123 5.696.007	Oeventrop / 14 / 95
Nordex N163	7.000	164	163	WEA 04	442.339 5.695.598	Oeventrop / 14 / 147, 148, 100
Nordex N163	7.000	164	163	WEA 05	442.747 5.695.480	Oeventrop / 14 / 149, 147, 105

**ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194929**

## 2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG
- Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den entgegenstehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Arnsberg

### Hinweis:

**Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.**

### 3. Befristung und Bedingungen

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs.5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Arnberg (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten):

<b>WEA 01:</b>	<b>275.275,00€</b>
<b>WEA 02:</b>	<b>275.275,00€</b>
<b>WEA 03:</b>	<b>275.275,00€</b>
<b>WEA 04:</b>	<b>275.275,00€</b>
<b>WEA 05:</b>	<b>275.275,00€</b>

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Arnberg Hochsauerlandkreis vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

**384.742,69 €**

unter Angabe des Kassenz Zeichens "**HSK9472608301**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

**Sparkasse Mitten im Sauerland**  
IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27  
BIC: WELADED1ARN

### **III. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen\*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

#### **Ordner 1 von 2**

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Anschreiben vom 15.07.2025   | Blatt 1 bis 2  |
| 2. Inhaltsverzeichnis   | Blatt 1 bis 3  |
| 3. Anschreiben vom 24.11.2025 und Anpassung Inhaltsverzeichnis  | Blatt 1 bis 3  |
| 4. Antrag § 4 BImSchG vom 15.07.2025 inkl. Anlage   | Blatt 1 bis 8  |
| 5. Projektkurzbeschreibung  | Blatt 1 bis 8  |
| 6. Pläne (Übersichtslagepläne, Layout der Wege und Kranstellflächen)  | Blatt 1 bis 7  |
| 7. Bauvorlagen<br>(Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlagebescheinigung, amtliche Lagepläne)   | Blatt 1 bis 8  |
| 8. Kosten [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis]  | Blatt 1 bis 5  |
| 9. Übersichtszeichnung und Abmessung Gondel und Blätter   | Blatt 1 bis 5  |
| 10. Hinweis Brandschutzkonzept  | Blatt 1        |
| 11. Baugrundgutachten<br>(Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH, 24026-01, 08.08.2024)   | Blatt 1 bis 25 |
| 12. Stellungnahme zur hydrogeologischen Situation<br>(Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH, 24026-02, 15.08.2024)   | Blatt 1 bis 10 |
| 13. Ergänzende Angaben zur hydrogeologischen Situation<br>(Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH, 24026-04, 09.01.2026)                                    | Blatt 1 bis 20 |
| 14. Fundamente  | Blatt 1 bis 4  |
| 15. Hinweis Standsicherheit   | Blatt 1        |
| 16. Prüfbescheid Typenprüfung   | Blatt 1 bis 4  |
| 17. Anlagenbeschreibung<br>(Technische Beschreibung, Umwelteinwirkung, Schattenwurfmodul, Fledermausmodul, Serrations, Anforderung Transportwege) | Blatt 1 bis 87 |
| 18. Gutachten zur Standorteignung<br>(I17 Wind GmbH & Co. KG, Bericht I17-SE-2024-114, 25.04.2024)  | Blatt 1 bis 17 |
| 19. Evaluierung der Standsicherheit<br>(TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 3993306-2-d, 24.04.2024)  | Blatt 1 bis 5  |
| 20. Stoffe (Wassergefährdende Stoffe und Liste der Sicherheitsdatenblätter)   | Blatt 1 bis 19 |
| 21. Abfallmengen und Entsorgung   | Blatt 1 bis 6  |
| 22. Abwasser  | Blatt 1        |
| 23. Schalltechnischer Bericht<br>(Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG, R-2-2022-0258.01, 03.05.2024)  | Blatt 1 bis 66 |

- 
24. Schattenwurfprognose  
(Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG, R-2-2022-0258.02, 07.05.2024) Blatt 1 bis 27
25. Anlagensicherheit  
(Wartungsvertrag, BNK, Kennzeichnung, Sichtweitenmessung, Eiserkennung, Blitzschutz, Erdung) Blatt 1 bis 32
26. Arbeitsschutz  
(Angaben, Sicherheitshandbuch, Flucht- und Rettungsplan, Befahranlage) Blatt 1 bis 56

**Ordner 2 von 2**

27. Brandschutz (Grundlagen) Blatt 1 bis 5
28. Brandschutz (standortbezogenes Brandschutzkonzept Tegtmeier, 26.06.2024) Blatt 1 bis 33
29. Maßnahmen nach Betriebseinstellung  
(Rückbauaufwand, Rückbaukosten und Rückbauverpflichtung) Blatt 1 bis 13
30. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Teil 1  
(Mestermann, Projekt 2172, Juli 2025) Blatt 1 bis 17
31. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Teil 2 – WEA 1  
(Mestermann, Projekt 2172, Juli 2025) Blatt 1 bis 15
32. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Teil 2 – WEA 2  
(Mestermann, Projekt 2172, Juli 2025) Blatt 1 bis 16
33. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Teil 2 – WEA 3  
(Mestermann, Projekt 2172, Juli 2025) Blatt 1 bis 15
34. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Teil 2 – WEA 4  
(Mestermann, Projekt 2172, Juli 2025) Blatt 1 bis 15
35. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Teil 2 – WEA 5  
(Mestermann, Projekt 2172, Juli 2025) Blatt 1 bis 15
36. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Teil 3  
(Mestermann, Projekt 2172, Juli 2025) Blatt 1 bis 8
37. Erwiderung zu Stellungnahmen  
(Mestermann, Projekt 2172, Januar 2026) Blatt 1 bis 20
38. Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung  
(Mestermann, Projekt 2172, August 2025) Blatt 1 bis 25
39. UVP-Bericht  
(Mestermann, Projekt 2172, September 2025) Blatt 1 bis 43
40. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil 1  
(Mestermann, Projekt 2172, Juli 2025) Blatt 1 bis 17
41. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil 2 – WEA 1  
(Mestermann, Projekt 2172, Juli 2025) Blatt 1 bis 16
42. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil 2 – WEA 2  
(Mestermann, Projekt 2172, Juli 2025) Blatt 1 bis 15
43. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil 2 – WEA 3  
(Mestermann, Projekt 2172, Juli 2025) Blatt 1 bis 17
44. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil 2 – WEA 4  
(Mestermann, Projekt 2172, Juli 2025) Blatt 1 bis 16

---

45. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil 2 – WEA 5 (Mestermann, Projekt 2172, Juli 2025)	Blatt 1 bis 19
46. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil 2 – Interne Zuwegung (Mestermann, Projekt 2172, Juli 2025)	Blatt 1 bis 16
47. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil 3 (Mestermann, Projekt 2172, September 2025)	Blatt 1 bis 17
48. Erwiderung zu Stellungnahmen – 2. Auflage – Stand März 2025 (Mestermann, Projekt 2172, März 2026)	Blatt 1 bis 31
49. Ergänzung Ausgleichsflächen Forst	Blatt 1 bis 4
50. Sonstige Unterlagen (Unterlagen zur AwSV)	Blatt 1 bis 7
51. Verzeichnis vertraulicher Dokumente zum Antrag	Blatt 1

\* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

## **IV. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg unverzüglich mitzuteilen.

### **1.6 Anzeige über den Baubeginn**

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg, Rathausplatz 2, 59759 Arnsberg (inkl. Benennung Bauleiter und ausführende Unternehmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Regionalforstamt Soest-Sauerland Franz-Hegemann-Str. 23, 59581 Warstein

## 1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

## 2. Allgemeine Hinweise

2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von den Anlagen oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

## 2.4 **Verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid**

- Probetrieb:  
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- Inbetriebnahme:  
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- Regelbetrieb:  
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

#### Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz

3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400, 48432 Rheine, Bericht-Nr.: R-2-2022-0258.01 vom 03.05.2024, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

#### 3.2 Schalleistung zur Tages- und Nachtzeit

Die **WEA 1 bis WEA 5** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Tages- und Nachtzeit im **Betriebsmodus „Mode 0“ mit einem Summenschalleistungspegel von max.  $L_o = 109,5$  dB(A), einer Nennleistung von max. 7.000 kW und einer Rotornendrehzahl von max. 10,1 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5

$L_{WA,Okt}$ : Oktavpegel gemäß Herstellerangaben: Dokument F008\_277\_A19\_IN

$L_{e,max,Okt}$ : maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ : Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

#### 3.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Nordex N163** durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o,Okt,Vermessung}$ ) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen wie es in der zuvor genannten Schallprognose abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{o,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

### 3.4 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmung Nr. 3.3 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der zuvor genannten Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

#### **Hinweis:**

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### 3.5 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

### 3.6 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

**Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.3 durch Vermessung an einer der WEA des Windparks geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.**

- 3.7 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.8 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.9 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

### Hinweis zum Lärmschutz

#### 3.10 Zulässige Immissionen

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO-01	Lattenberg 9	59823 Arnsberg	60	45
IO-02	Lattenberg 7	59823 Arnsberg	60	45
IO-03	Wildshausen 13	59823 Arnsberg	60	45
IO-04	Wildshausen 9	59823 Arnsberg	60	45
IO-05	Brumlingsen 17, 19, 21, 23	59823 Arnsberg	60	45
IO-06	Wildshausen 5	59823 Arnsberg	60	45
IO-07	Im Grummet 7	59823 Arnsberg	55	40
IO-08	Im Grummet 1	59823 Arnsberg	55	40
IO-09	Filscheid 18a	59823 Arnsberg	55	40
IO-10	Kurlandstraße 10	59823 Arnsberg	55	40
IO-11	Dickert 4a	59823 Arnsberg	60	45
IO-12	Im Siepen 25	59823 Arnsberg	55	40
IO-13	Im Siepen 21	59823 Arnsberg	55	40
IO-14	Zum Siepenbach 44	59823 Arnsberg	55	40
IO-15	Haarscheid 1	59823 Arnsberg	60	45
IO-16	Haarscheid 4	59823 Arnsberg	60	45

**Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen**

3.11 Die Schattenwurfprognose der Firma KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400, 48432 Rheine, Bericht-Nr.: R-2-2022-0258.02 vom 07.05.2024, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.12 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
SR-01	Lattenberg 9	59823 Arnsberg
SR-02	Lattenberg 7	59823 Arnsberg
SR-03	Lattenberg 5	59823 Arnsberg
SR-04	Lattenberg 3	59823 Arnsberg
SR-05	Lattenberg 1	59823 Arnsberg

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.13 Die beantragten WEA sind an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der WEA vernetzt steuert.

Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (insgesamt) real an allen Immissionsaufpunkten im Beschattungsbereich 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

3.14 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein. Die Aufzeichnungen der Abschaltvorrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

3.15 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

3.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.12 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

3.17 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### **4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung**

- 4.1 Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der jeweiligen Windenergieanlagen vorzulegen. Der Baubeginn jeder einzelnen Anlage ist zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Nach dem Aushub der Baugrube ist für jede einzelne Anlage die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.3 Vor Beginn der Gründungsarbeiten jeder einzelnen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckungen der Windkraftanlagen gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 4.4 Vor Baubeginn jeder einzelnen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.5 Die sich aus der Typenprüfung für die WEAen des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.6 Für jede einzelne Anlage ist die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung, des Turmes sowie der Gesamtanlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung NRW 2018).
- 4.7 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes jeder einzelnen Anlage, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm - haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen.
- Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.8 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme jeder einzelnen Anlage durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme jeder einzelnen Windkraftanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahme Protokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg, vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.9 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.

- 4.10 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der jeweiligen Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen. Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).
- 4.11 Durch den unabhängigen Sachverständigen sind auf Veranlassung des Betreibers ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen (z.B. Eisansatz, Verschattung, Schall etc.).
- 4.12 Die Windkraftanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem ausgestattet. Die Wiederinbetriebnahme der Windkraftanlagen nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch die persönliche visuelle Kontrolle vor Ort oder durch die automatischen Wiederanlaufsysteme festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 4.13 An der Zufahrt zu den Anlagen, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von den Windkraftanlagen bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.
- 4.14 Die Windenergieanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windenergieanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Wind-Energie (BWE) e. V. anerkannt sein, oder der Aufzählung der Sachverständigen der Technischen Baubestimmungen nach Anlage 2.7/12 angehören. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.15 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.16 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist jeweils ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotorspitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.
- 4.17 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels bei dem Bauordnungsamt der Stadt Arnsberg eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.18 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsicht der Stadt Arnsberg ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.

- 4.19 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, sind die Anlagen inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.
- 4.20 Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

## **5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 5.1 Dem vorgelegten Brandschutzkonzept 2331-75/24 der Sachverständigen Dipl.-Ing.in Monika Tegtmeier mit dem Stand vom 26.06.2024 wird zugestimmt; es ist als Bestandteil der Baugenehmigung aufzunehmen.

Aus diesen Konzepten hervorgehende brandschutztechnische Anforderungen sind umzusetzen.

- 5.2 Für einen evtl. Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes bei der Eingangstür zwei Steiggeschirre für die Steigleiter gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. (§50 BauO NRW)
- 5.3 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf weißem Grund auszuführen. Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5m bis 4m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination "HSK" gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK\_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten), sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Schlüter 0291/94-2701 bzw. Email: Michael.schlueter@Hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.
- 5.4 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. (§50 BauO NRW)

## **6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz**

- 6.1 Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz- zu übermitteln.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

## 7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gewässerschutz

- 7.1 Entlang der namenlosen Siepen ist ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung, Geländeanfüllung, nicht nur zeitweisen Lagerung und Befestigung freizuhalten (§ 38 Abs. 3 WHG).

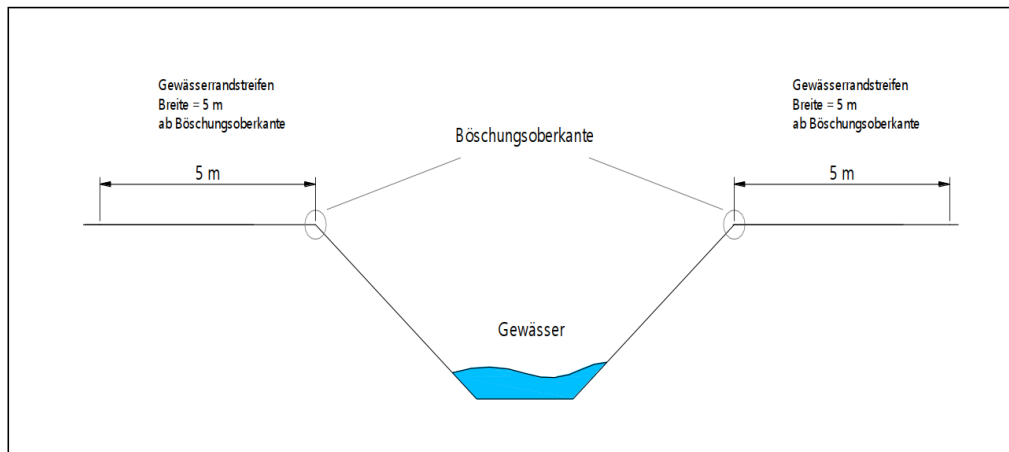


Abbildung Skizze Gewässerrandstreifen

- 7.2 Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel sind nach Herstellervorgaben durch ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Fachunternehmen durchführen zu lassen.
- 7.3 Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.4 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde und die zuständige Stadt / Gemeinde sind unverzüglich zu unterrichten.

### Hinweise:

- 7.5 In unmittelbarer Nähe zu WEA 01 und WEA 02 befinden sich Quellbereiche und Siepen. Quellbereich WEA 01 (441097 / 5696312) und WEA 02 (441686 / 5696176).
- 7.6 Sofern in Folge von Zuwegungen, Versorgungsleitungen etc. Gewässer (kleine Siepen eingeschlossen) gequert werden sollen, sind möglichst frühzeitig wasserrechtliche Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde gem. §22 LWG zu beantragen.

Zustimmungen zu forstwirtschaftlichen Wegebauanzeigen oder naturschutzrechtliche Genehmigungen ersetzen keine wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, diese sind separat zu beantragen.

Technische Fragen zu diesem Thema beantwortet:  
Simon Ranner, 0291/94-1654, [simon.ranner@hochsauerlandkreis.de](mailto:simon.ranner@hochsauerlandkreis.de)

- 7.7 Sollte bei den Ausschachtungsarbeiten Grundwasser angeschnitten oder freigelegt werden, sind die Arbeiten zu stoppen und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Die Untere Wasserbehörde entscheidet über die mögliche Fortführung der Arbeiten.
- 7.8 Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich nicht in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten/Trinkwassereinzugsgebieten.

Sofern die Zuwegung und Umladeplätze in einem Wasserschutzgebiet, einem Trinkwasserzugsgebiet oder einem Überschwemmungsgebiet geplant sein sollten, sind entsprechende Genehmigungen der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises erforderlich und zu beantragen.

## **8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz**

### **8.1 Baubeginnanzeige**

Der Baubeginn, inklusive bauvorbereitende Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich mitzuteilen. Nach fachlicher Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst der Baubeginn auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzschnitte, Rodungen, Erdarbeiten, o.ä. Sofern sich die Auflagen des Natur- und Artenschutzes auf den Baubeginn beziehen, so ist der hier definierte Baubeginn gemeint.

### **8.2 Benennung eines ökologischen Baubegleiters**

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen o.ä. umfasst – einen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit ornithologischer, herpetologischer, chiropterologischer und felinologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

### **8.3 Bauzeitenbeschränkung, Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten**

Bauvorbereitende Maßnahmen (insbesondere Eingriffe in Vegetation und Abschieben des Oberbodens) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb des Brutzeitraumes betroffener planungsrelevanter Vogelarten sowie sonstige europäischer Vogelarten (01.03. – 30.09.) durchgeführt werden.

**Im Zeitraum vom 01.03. – 30.09.** sind bauvorbereitende Maßnahmen grundsätzlich dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich durch den ökologischen Baubegleiter auf Brutvorkommen bzw. Baumhöhlen der betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten (Baumpieper, Grauspecht, Schwarzspecht) sowie sonstigen europäischer Vogelarten kontrolliert und protokolliert worden ist und alle Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Das Protokoll der Baufelduntersuchung ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Im Falle des Vorhandenseins der betroffenen **planungsrelevanten** Brutvogelarten (Baumpieper, Grauspecht, Schwarzspecht) im Zeitraum vom 01.03. – 30.09. sind jegliche Bautätigkeiten inkl. Rodungen und Erdarbeiten bis Ende der Brutzeit auszusetzen.

Im Falle des Vorhandenseins **sonstiger europäischer** Brutvogelarten im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf diese Weise ist sicherzustellen, dass auch im Falle des Ausschlusses von Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber sonstigen europäischen Vogelarten ausgelöst werden.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

#### 8.4 **Bauzeitenregelung und Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung**

Bauvorbereitende Maßnahmen (Eingriffe in Gehölze mit Quartierpotenzial) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen vom 01.04. – 31.10. an den WEA 1 und den WEA 3 – WEA 5 durchgeführt werden.

Im Ausnahmefall ist die Entfernung bzw. der Rückschnitt der Waldbestände im Baubereich der WEA 1 und der WEA 3 – WEA 5 während des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen (01.04. bis 31.10.) möglich, wenn unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch den ökologischen Baubegleiter untersucht wurde, ob Quartiersstrukturen für Fledermausarten vorhanden sind. Das Ergebnis der Quartierkontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sofern ein potentiell Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf es nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentiell Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

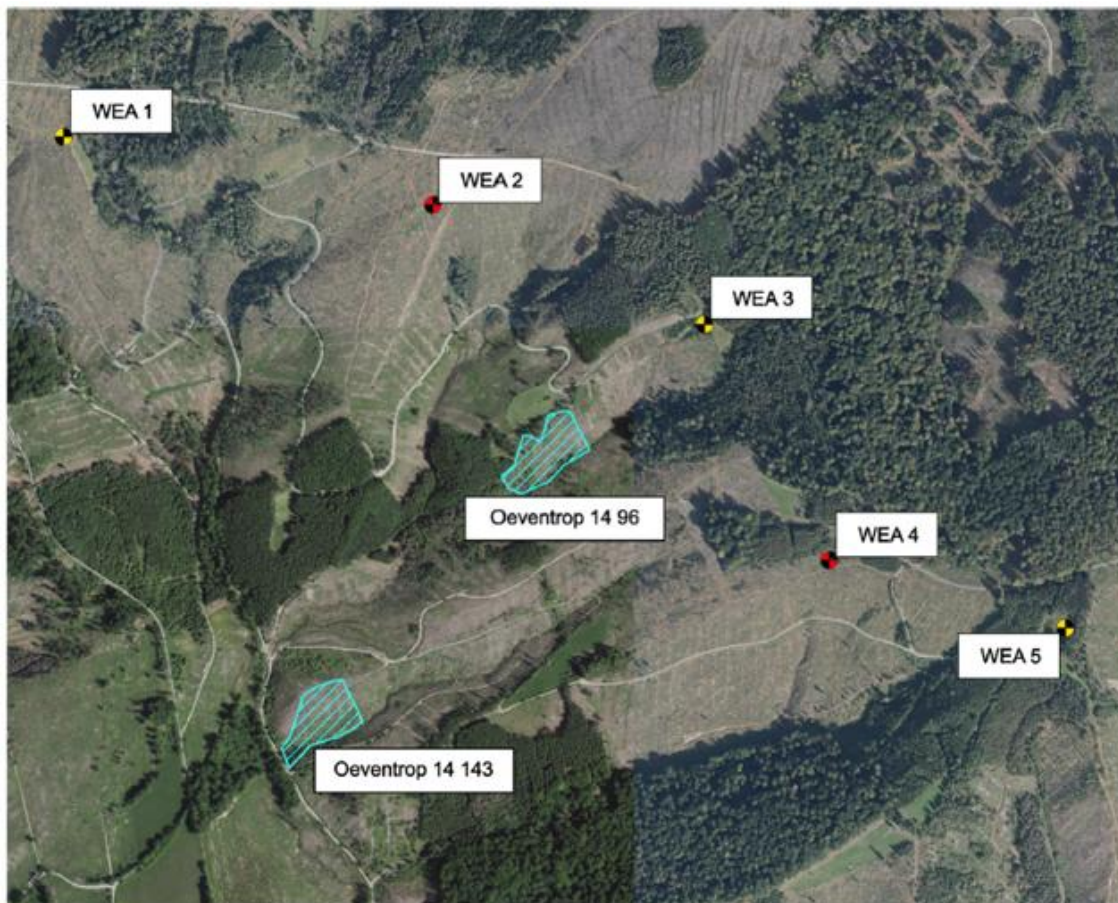
#### 8.5 **Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (CEF-Maßnahme)**

Auf zwei Teilflächen von jeweils 1 ha sind Kalamitätsflächen hin zu Bruthabitaten zu entwickeln. Die Maßnahmenflächen liegen in der Gemarkung Oeventrop, Flur 14, Flurstücke 96 und 143.

Die Herstellung und Pflege der Maßnahmenfläche erfolgt nach folgender Maßgabe:

- Entfernung des vorhandenen Schlagabraums, insbesondere von Stammstücken und Gehölzresten mit einem Durchmesser ab ca. 10 cm; Reisig kann als Verbisschutz der Pflanzungen genutzt werden
- Regelmäßiger Rückschnitt (flächigen) Aufkommens von Problemarten wie Brennnessel, Labkraut, Adlerfarn und Brombeere
- Entnahme von Fichtenjungwuchs
- Freihaltung von Lichtungen und/oder Saumstreifen entlang vorhandener Rückegassen
- Ausbildung und Förderung der Krautschicht
- Bei Bedarf mähen oder mulchen der krautreichen Bereiche
- Erhalt vorhandener Grasbulten und Heidekräuter
- Bepflanzung bis zu einem Bestockungsgrad von 0,3. Der Bestockungsgrad entspricht 200 bis 210 Einzelbäumen pro Hektar
- Anfänglich sind 280 Baume zu pflanzen, um Ausfälle (z.B. durch Trockenheit, Verbiss etc.) zu kompensieren. Die Pflanzungen sind regelmäßig auf Ausfälle zu überprüfen. Sollte der Bestockungsgrad unter 0,3 sinken sind Nachpflanzungen vorzunehmen
- Abstände der Bäume zwischen 5 m und 15 m, Klumpenpflanzung ist z.T. möglich um unbepflanzte Bereiche bis 30 m Durchmesser zu erhalten
- Die zu anzupflanzenden Baumarten sind mit Wald und Holz NRW abzustimmen

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 1 und WEA 2 zu erbringen.



Übersicht der Ausgleichsflächen für den Baumpieper in der Gemeinde Arnsberg, Gemarkung Oeventrop, Flur 14, Flurstücke 96 und 143. Aus der Abbildung 1 des LBP-Teil 3 für den Windpark Lattenberg (MESTERMANN, 09.2025).

#### 8.6 Baumhöhlenkontrolle und Nutzungsverzicht (CEF-Maßnahme)

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist im Vorfeld der Rodungsarbeiten zu prüfen, ob Bäume mit Bruthöhlen von Grauspecht und Schwarzspecht durch die Eingriffe betroffen sind. Das Ergebnis der Höhlenbaumkontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Im Fall eines Verlusts von Bruthöhlenbäumen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) in der Gemarkung Oeventrop, Flur 14, Flurstücke 92 und 148 jeweils 1 ha Buchenwald für die Dauer der Betriebszeit der WEA aus der Nutzung zu nehmen. In den Buchenwaldbeständen vorhandene, alte Überhälter sind bei Bedarf zur Sicherung der Habitatfunktion freizustellen.



Alternativ zu den Wurfboxen können Reisighaufen/Wildkatzenburgen angelegt werden. Diese sollten eine Größe von 5x5x2 m haben. Es ist ein 3-lagiger Aufbau vorzusehen, bestehend aus locker geschichtetem, stärkerem Kronenmaterial oder Wurzeltellern und überdeckt mit Feinschnitt/Reisig. Eine weitere wuchtige und stabile Aufschichtung hilft als Schutz gegen Wildschweine. Der Abstand der Wildkatzenburgen untereinander sollte 500 m betragen und die Standorte möglichst südexponiert und sonnenbeschienen sein.

Die Boxen bzw. Reisighaufen/Wildkatzenburgen sind eindeutig zu markieren und die Standorte der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmeorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen und die Maßnahmenfläche selbst sollte störungsarm sein.

#### **8.10 Tageszeitenregelung Wildkatze**

Alle stattfindenden Arbeiten zwischen dem 15.03. und 15.08. sind tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass das Störungs-verbot insbesondere während der Hauptaktivitätszeit der Wildkatze nicht ausgelöst wird.

Ausgenommen sind jene Arbeiten, die nachweislich ausschließlich nachts erfolgen können (z.B. Anlieferung von Großkomponenten, Fundamentbetonage). Diese sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung anzuzeigen.

#### **8.11 Geschwindigkeitsbegrenzung Wildkatze**

Im Zeitraum vom 15.03. und 15.08. ist das Befahren der Wege im Wald im Zusammenhang mit Bau- und Wartungstätigkeiten der WEA 01 – WEA 05 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mit max. 20 km/h zulässig.

#### **8.12 Baufelduntersuchung und Umsiedlung zugunsten von Amphibien**

Vor der Baufeldfreimachung und dem Abschieben des Oberbodens im Bereich der WEA 1 bis WEA 5 ist durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren, ob sich für Amphibien geeignete oder bereits besiedelte Pfützen/Tümpel in den Eingriffsbereichen befinden. Sind diese nicht besiedelt, sind vorhandene Pfützen/Tümpel zu verfüllen, falls der Oberboden nicht sofort abgeschoben werden kann.

Wurde in den Pfützen/Tümpeln bereits Laich abgelegt oder sind Entwicklungsformen oder auch adulte Tiere vorhabenden, so sind diese fachkundig zu bergen und in räumlicher Nähe an geeigneter Stelle wieder auszubringen.

Durch die Ökologische Baubegleitung ist im Frühjahr (01.02. bis 30.06.) regelmäßig zu kontrollieren, ob sich tiefe Fahrspuren in den Eingriffsbereichen gebildet haben, die nach Regenphasen für längere Zeit mit Wasser gefüllt sein und damit von Amphibien zu Laichablage genutzt werden können. Diese sind möglichst sofort (bevor sich Amphibien ansiedeln können) zu verfüllen.

### 8.13 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschale Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6,0 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von > 10 °C.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

### 8.14 Schutz von Gehölzen

Die angrenzenden Wald- und Gehölzbestände sowie vorhandene Einzelbäume, welche nicht als Eingriffsflächen in den Antragsunterlagen dargestellt werden, sind als Tabufläche festgelegt, dauerhaft zu erhalten und vollständig vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

Es sind die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere

- DIN 18920-2014 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
- R SBB 2023 „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“
- ZTV Baumpflege – „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (Stand 2017)
- BaumBB 2025 „Fachbericht Baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB)“

verbindlich zugrunde zu legen und anzuwenden.

Im Bereich der Kronentraufen der Bäume zuzüglich 1,5 m ist jeglicher Baustellenverkehr sowie das Abstellen oder Parken von Baumaschinen und -fahrzeugen unzulässig. In diesen Schutzbereichen sind darüber hinaus Lagerungen jeglicher Art (Material, Geräte, Boden, Schutt etc.), Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Bodenverdichtungen untersagt. Sämtliche Aktivitäten der Baumaßnahme, einschließlich Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten sowie Lagerung von Material und Geräten, sind auf die genehmigten Eingriffsbereiche zu beschränken. Die angrenzenden Waldflächen dürfen weder befahren noch zur Lagerung von Maschinen, Bodenaushub, Baumaterialien oder sonstigen Baustoffen genutzt werden.

### 8.15 Schutz des FFH-Gebiets DE-4514-302 „Arnsberger Wald“ und des NSG Nr. 2.1.17 „Arnsberger Wald“

Nördlich entlang des „Plackwegs“ an den Gebietsgrenzen des sich überlagernden FFH-Gebiets DE-4514-302 „Arnsberger Wald“ und des NSG Nr. 2.1.17 „Arnsberger Wald“ ist im Bereich der Stichwege zu den Standorten der WEA 3 bis WEA 5 ein deutlich sichtbarer, fest installierter Schutzzaun zu installieren. Die Funktionalität des Schutzzauns ist durch die ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

### 8.16 Eingriff in den Naturhaushalt

Durch den Bau der WEA entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt von

**62.857 Biotopwertpunkten.**

#### a. Entwicklung von lebensraumtypischen Waldbeständen und Grünlandflächen auf den temporären Bauflächen

Auf den temporär beanspruchten Bauflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten Pionierwälder mit dem Biotoptop *AU0,Irt100,ta3-5,m* anzulegen und zu pflegen. Das angestrebte Arteninventar entspricht dem WET 12 mit voller Kompatibilität zu den FFH-LRT

9130 bzw. 9110 und orientiert sich an den lebensraumtypischen Baumarten dies Waldlebensraumtyps.

Die Pflanzung erfolgt auf den temporären Bauflächen mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Traubeneiche/Stieleiche 70 %
- Nebenbaumarten: Hainbuche 10 %
- Begleitbaumarten: Winterlinde, Vogelkirsche (einzeltstamm- bis truppweise) jeweils 10 %
- Begründung des WET 12 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist, soweit sinnvoll, zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Pflanzungen sind gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind.

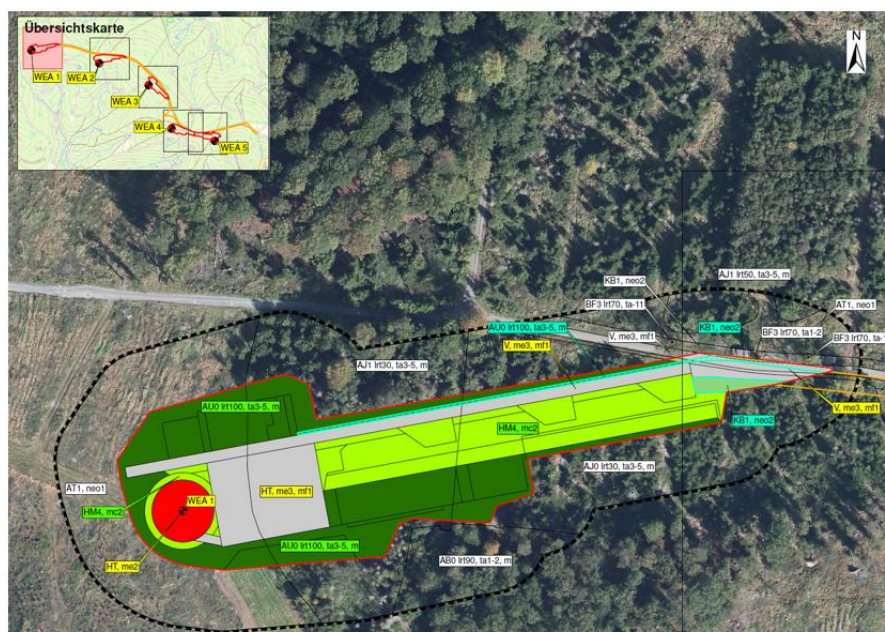
Eingriffe in die Pflanzungen sind zu vermeiden. Im Falle von Reparatur- und Rückbauarbeiten sind Eingriffe in die Pflanzungen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig, sofern unmittelbar im Anschluss an die Arbeiten die Pflanzungen aktiv wiederhergestellt werden.

Für die Kranausleger- sowie Hilfskranstellflächen sind gezielt Gründlandflächen (*HM4,mc2*) herzustellen. Die Flächen sind alle zwei bis drei Jahre ausschließlich im Spätherbst (01.10. – 30.11.) zu mulchen.

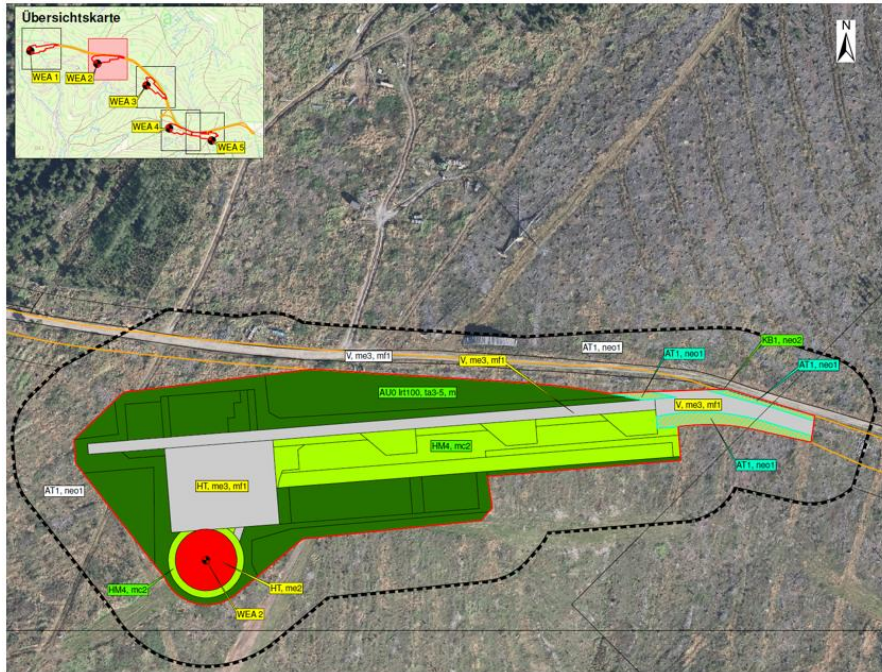
Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 1 bis WEA 5 zu erbringen.

Der Eingriff in den Naturhaushalt durch WEA 1 kann durch diese Anpflanzungen vollständig intern ausgeglichen werden.

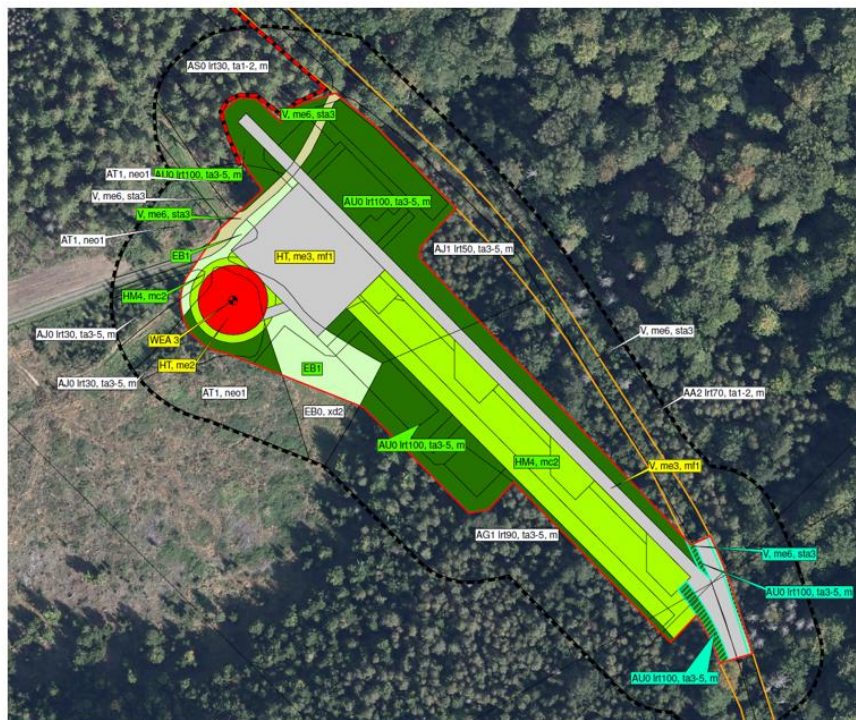
Die Flächenabgrenzungen sind in den folgenden Abbildungen dargestellt.



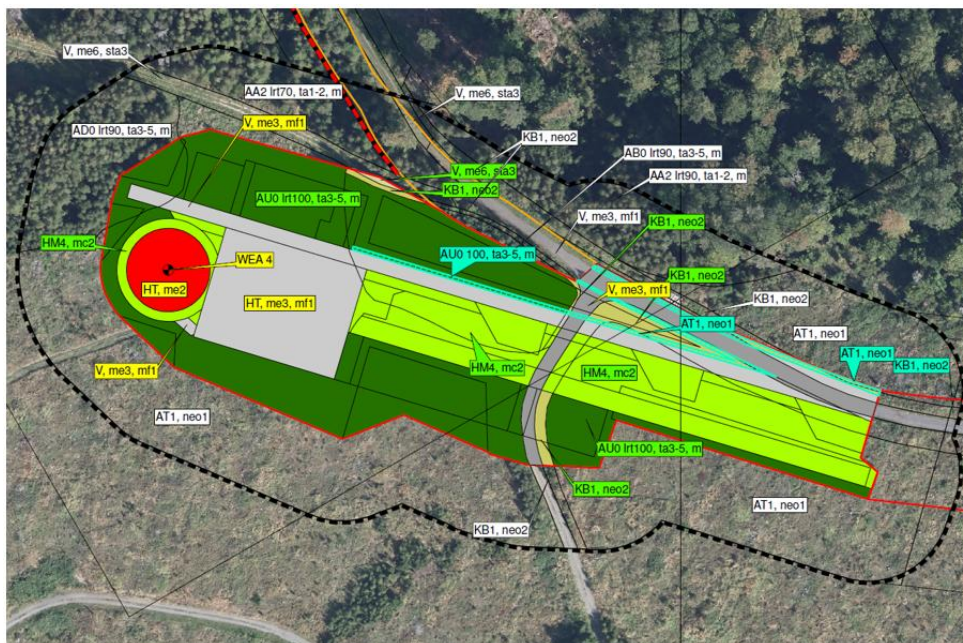
Übersicht der Eingriffsbereiche von WEA 1 im Pflanzzustand. Aus dem Maßnahmenplan – WEA 1 der Erweiterung zur Stellungnahme, 2. Auflage (MESTERMANN, 03.2026).



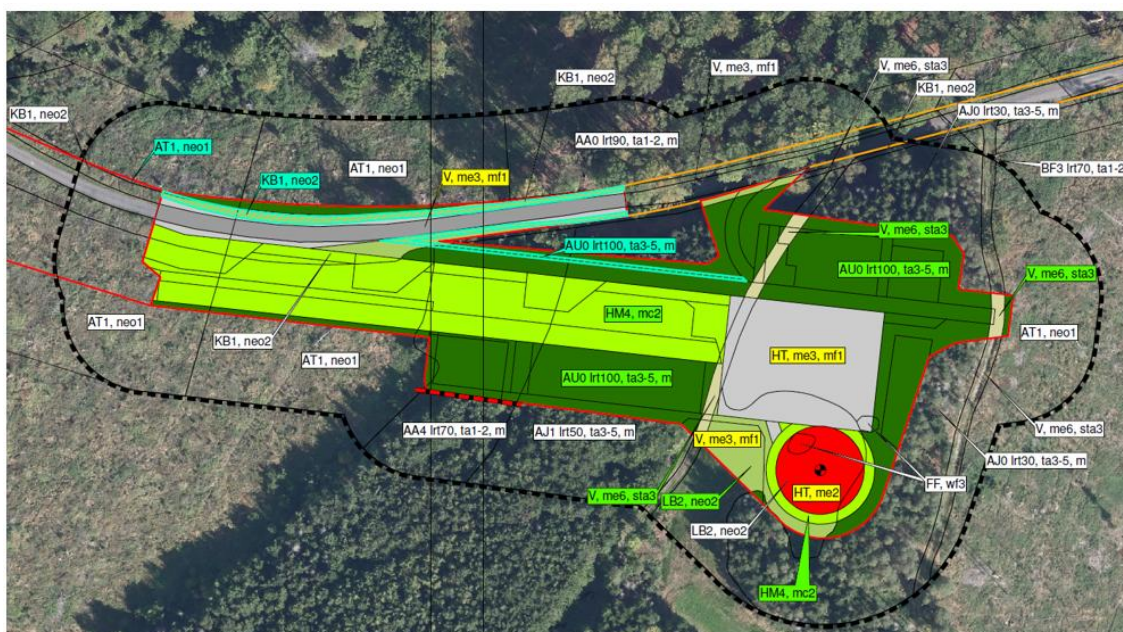
Übersicht der Eingriffsbereiche von WEA 2 im Planzustand. Aus dem Maßnahmenplan – WEA 2 der Erweiterung zur Stellungnahme, 2. Auflage (MESTERMANN, 03.2026).



Übersicht der Eingriffsbereiche von WEA 3 im Planzustand. Aus dem Maßnahmenplan – WEA 3 der Erweiterung zur Stellungnahme, 2. Auflage (MESTERMANN, 03.2026).



Übersicht der Eingriffsbereiche von WEA 4 im Planzustand. Aus dem Maßnahmenplan – WEA 4 der Erweiterung zur Stellungnahme, 2. Auflage (MESTERMANN, 03.2026).



Übersicht der Eingriffsbereiche von WEA 5 im Planzustand. Aus dem Maßnahmenplan – WEA 5 der Erweiterung zur Stellungnahme, 2. Auflage (MESTERMANN, 03.2026).

**b. Ökokontomaßnahme – WEA 2 und WEA 3**

Als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sieht die Antragstellerin vor, auf zwei Ökokontomaßnahmen von Christina Schulte-Brumberg in der Gemarkung Oeventrop, Flur 6, Flurstücke 47, 106 (tlw.), 107, Flur 10, Flurstücke 70 (tlw.), 358 (tlw.) und Flur 14, Flurstück 141 (tlw.) (Ö\_BRU-003) sowie in der Gemarkung Oeventrop, Flur 6, Flurstück 106 (tlw.) und Flur 10, Flurstücke 64 (tlw.), 66 (tlw.), 358 (tlw.), 359, 360 (Ö\_BRU-004) zuzugreifen. Das Biotopwertdefizit für die WEA 2 und WEA 3 in Höhe von 33.309 Biotopwertpunkten kann vollständig über die Ökokontomaßnahmen ausgeglichen werden.

**c. Ökokontomaßnahme – WEA 4 und WEA 5**

Als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sieht die Antragstellerin vor, auf die Ökokontomaßnahme der Wildshauer Wald Gbr. (Ö\_WHW 001) in der Gemarkung Oeventrop, Flur 4, Flurstücke 312 und 313 (jeweils tlw.) zuzugreifen.

Die Maßnahme ist mit Stand dieser Stellungnahme noch nicht umgesetzt. Die Umsetzung der Ökokontomaßnahme ist in Pflanzperiode 2026/2027 durchzuführen. Das Biotopwertdefizit für die

WEA 4 und WEA 5 in Höhe von 30.185 Biotopwertpunkten kann bei Umsetzung der Ökokontomaßnahme vollständig ausgeglichen werden.

**d. Ausgleichsmaßnahme – Eingriff in Biotopkatasterfläche BK-4514-0239 „Eichenbuchenwald mit Ebels Siepen nördlich des Eckernkopfes“**

Durch die Baumaßnahmen am Standort der WEA 5 gehen dauerhaft ca. 1.910 m des nördlichen Randbereichs der Biotopkatasterfläche BK-4514-0239 „Eichenbuchenwald mit Ebels Siepen nördlich des Eckernkopfes“ verloren. Die Antragstellerin sieht vor, den Flächenverlust im Verhältnis von 1:1 über die Ökokontomaßnahme der Wildshauser Wald Gbr. (Ö\_WHW 001) in der Gemarkung Oeventrop, Flur 4, Flurstücke 312 und 313 (jeweils tlw.) auszugleichen.

Die Maßnahme ist mit Stand dieser Stellungnahme noch nicht umgesetzt. Die Umsetzung der Ökokontomaßnahme ist in Pflanzperiode 2026/2027 durchzuführen.

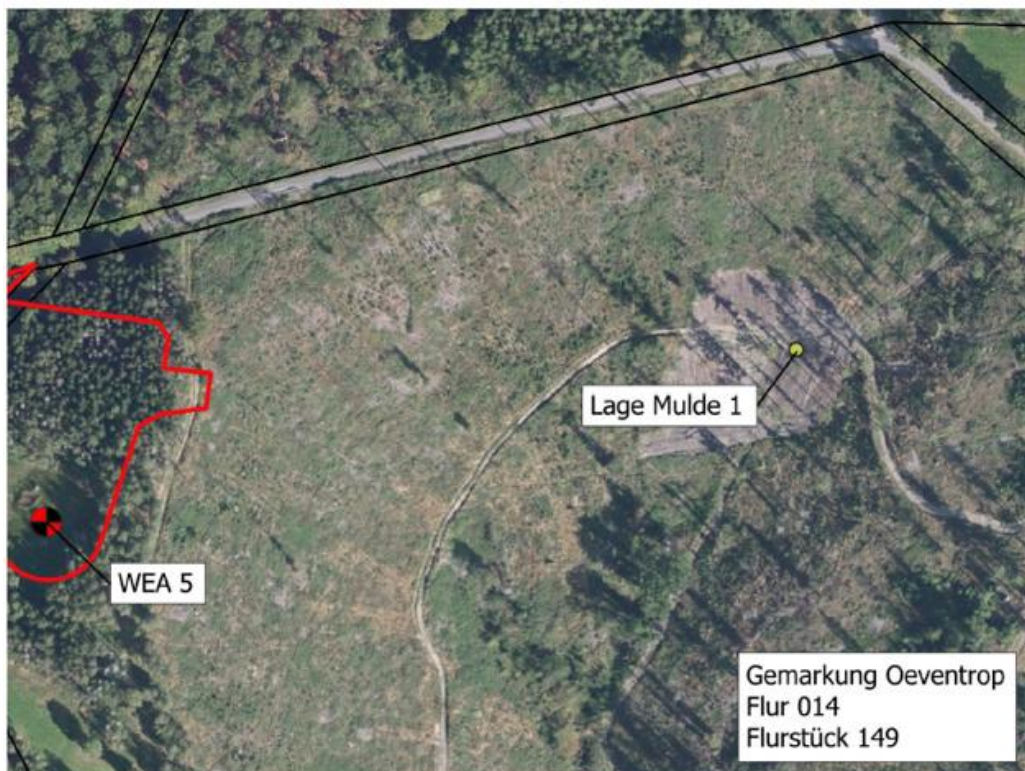
**e. Ersatzmaßnahme – Überplanung bedingt naturnaher Teiche**

An Standort der WEA 5 werden zwei bedingt naturnahe Teiche (*FF,wf3*) im Fundament- und Kranstellflächenbereich dauerhaft überplant. Die Antragstellerin hat sich freiwillig dazu verpflichtet, die beiden überplanten Teiche im räumlichen Zusammenhang zu WEA 5 zu ersetzen.

Die Teiche werden in der Gemarkung Oeventrop, Flur 14, Flurstücke 149 und 450 neu angelegt. Die Lage ist im Anhang kartographisch dargestellt. Geringfügige Abweichungen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zulässig, um einen optimalen Standort im Gelände zu finden. Die finale Lage der Mulden ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die Herstellung erfolgt mittels Baggerschurfen unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung. Es sind zwei runde Mulden mit einem Durchmesser von ca. 5 m und einer Tiefe von ca. 1 m anzulegen. Der Boden der Mulden ist zu verdichten. Die Pflege der Mulden hat alle 2 – 3 Jahre zu erfolgen. Dabei sind Laubfall und Faulschlamm aus den Teichen zu entfernen und aufkommende Sukzession um die Mulden zurückzuschneiden.

Die Lage der Mulden ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.



Übersicht der Lage der neu anzulegenden Mulde in der Gemeinde Arnsberg, Gemarkung Oeventrop, Flur 14, Flurstück 149. Aus der Abbildung 1 der Erwiderung zur Stellungnahme, 2. Auflage (Mestermann, 03.2026).



Übersicht der Lage der neu anzulegenden Mulde in der Gemeinde Arnsberg, Gemarkung Oeventrop, Flur 14, Flurstück 450. Aus der Abbildung 2 der Erwiderung zur Stellungnahme, 2. Auflage (Mestermann, 03.2026).

### **Hinweise:**

- 8.17 Nach fachlicher Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst der Baubeginn auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzschnitte, Rodungen, Erdarbeiten, u.ä. Sofern sich die Nebenbestimmungen des Natur- und Artenschutzes auf den Baubeginn beziehen, so ist der hier definierte Baubeginn gemeint.
- 8.18 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 8.19 Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al (2011) und BEHR et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Auswertung erfolgt dem Modul A entsprechend mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

- 8.20 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

## 9. Nebenbestimmungen zum Forstrecht

- 9.1 Die Kompensation der vorhabenbedingten dauerhaften Waldumwandlung von 33.301\* qm erfolgt auf einer Fläche von 93.031 qm in Form einer ökologischen Aufwertung von Nadelholzkalamitätsflächen.

\*Endvermessung der Waldumwandlungsflächen steht noch aus. Nachforderung vorbehalten.

Durch Ökokonto Christina Schulte-Brumberg ausgeglichen: 60.0330 qm

Ökokonto	Abt.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße / qm
Ö_BRU-001	53 A	Oeventrop	14	142	9.500
Ö_BRU-003	53 I	Oeventrop	14	141	
Ö_BRU-003	53 I	Oeventrop	10	358	11.600
Ö_BRU-004	53 I, L, M	Oeventrop	6	106	
Ö_BRU-004	53 I, L, M	Oeventrop	10	64	25.400
Ö_BRU-005	53 N	Oeventrop	10	68	
Ö_BRU-005	53 N	Oeventrop	14	92, 95, 96	13.830

Auf den oben genannten Flurstücken wurden die Baumarten des WET 12 Eiche-Buche/Hainbuche gepflanzt.

Durch Ersatzpflanzungen auf 32.071 qm in Form einer ökologischen Verbesserung von Nadelholzkalamitätsflächen werden weitere 12.580 qm dauerhafte Waldumwandlung kompensiert.

Diese Ersatzpflanzungen erfolgen auf folgenden Flurstücken:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße / qm
1	Oeventrop	14	149	29.695
2	Oeventrop	4	312	3.006

Auf dem Flurstück 149, Flur 14, Gemarkung Oeventrop sind Baumarten des WET 12 Eiche/Hainbuche zu pflanzen.

Zu verwendende Baumarten für den WET 12, Eiche/Hainbuche:

Baumart	Herkunft	Sortiment	Verband / m	Mischungsanteil %
Traubeneiche	81806	1-3 jährig; 50-80 cm	2x0,8	70
Winterlinde	82304	2-3 jährig; 50-80 cm	2x0,8	10
Hainbuche	80604	2 jährig; 50-80 cm	2x0,8	10
Vogelkirsche	81404	2 jährig; 50-80 cm	2x0,8	5
Vogelbeere	80004	2 jährig; 50-80 cm	2x0,8	5

Die Traubeneiche ist flächig einzubringen. Die Winterlinde, die Hainbuche und die Vogelbeere sind einzelstammweise der Stieleiche beizumischen. Die Wildkirsche ist in einzelweiser bis truppweiser Mischung zu pflanzen. Naturverjüngung aus weiteren Laubgehölzen kann in die Mischung integriert werden.

Die Flächen sind frei von Nadelholz zu halten, ist aus den Anpflanzungen zu entfernen.

Auf dem Flurstück 312, Flur 4, Gemarkung Oeventrop sind Baumarten des WET 40 Roterle zu pflanzen.

Zu verwendende Baumarten für den WET 40 Roterle:

Baumart	Herkunft	Sortiment	Verband / m	Mischungsanteil %
Roterle	80204	2 jährig; 80-120 cm	2x1,5	100

Die Pflanzungen sind bis zur Sicherung der Maßnahme zu pflegen und mit einem Spanzaun (Knotengeflecht 200/17/15 M) gegen Verbiss- und Fegeschäden zu schützen. Bei der Begründung des WET 40, Roterle ist das Aufbringen eines chem. Verbiss- und Fegeschutzes ausreichend.

- 9.2 Alle Aufforstungen müssen der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft entsprechen und sind im Detail mit dem Regionalforstamt abzustimmen (Flächenvorbereitung, Baum- und Straucharten, Sortiment, Herkünfte, Pflanzabstand, Pflegeintensität, Ausfälle der Pflanzen, Schutz der Pflanzen, Zeitpunkt der Sicherung).

Dem Regionalforstamt ist vor Beginn der Waldumwandlung eine Pflanz- sowie Pflege- und Entwicklungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

- 9.3 Flächen für die eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung gem. §40 LFoG ausgesprochen wurde, unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 Abs. 4 b) LFoG und sind direkt nach Abschluss der Bauarbeiten mit lebensraumtypischen Laubholzarten aktiv aufzuforsten. Alle Auftragungen (Geotextil, Schotter, Abdeckplanen) sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rückstandsfrei zurückzubauen. Abgetragener Boden ist schichtweise wieder aufzubringen. Nach der Wiederherstellung des Bodens sind umgewandelten Waldflächen grundsätzlich mit gebietsheimischen Laubbaumarten (Eiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Vogelbeere) und Straucharten (Roter Hartriegel, Faulbaum, Holunderarten, Weidenarten) zu bepflanzen und mit einem Spanzaun (Knotengeflecht 200/17/15 M) vor Wildverbiss zu schützen. Die Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten für NRW sind einzuhalten.

- 9.4 Die genauen Größen der dauerhaft und temporär umgewandelten Waldflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen und Inbetriebnahme der WE durch das Aufmaß eines amtl. bestellten Vermessers zu ermitteln. Der Umfang an Kompensationsmaßnahmen ist ggf. entsprechend anzupassen.

- 9.5 Es sind Maßnahmen- und Pflanzpläne für die Kompensationsflächen zu erstellen und mit dem Regionalforstamt abzustimmen. Die Maßnahmenpläne müssen enthalten:

- zu verwendende Baum- und Straucharten,
- Pflanzensortimente, -herkünfte, -verbände und Mischungsanteile,
- Art des Schutzes vor Wildschäden

Die Pläne haben sich an die Vorgaben der Stellungnahme des Regionalforstamt zu halten und sind umgehend nach der Genehmigung der Anlage vorzulegen. Alle Kompensationsmaßnahmen für die dauerhaften Waldumwandlungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung der Windenergieanlagen durchzuführen, insoweit die Maßnahmen nicht bereits durchgeführt wurden (Ökokontoflächen Christina Schulte-Brumberg).

Bei den Anpflanzungen sind bis zur Sicherung der Maßnahme (ca. 10 Jahre) Kultur-, Jungwuchs- und Jungbestandspflegen durchzuführen. Nachbesserungen sind ab 20% Pflanzenausfall, der innerhalb von drei Jahren auftritt, durchzuführen.

Beginn und Abschluss der Pflanzarbeiten sind dem Regionalforstamt mit einer 7-tägigen Frist mitzuteilen. Dem Forstamt sind 8 Wochen nach Durchführung der Ersatzpflanzungen entsprechende Nachweise (Lieferscheine über Pflanzgut/Material sowie Fotos der Anpflanzung) zuzusenden.

Die Kompensationsflächen sind dem Regionalforstamt in digitaler Form als GIS Datei im Shape-Format, ETRS 1989 UTM Zone 32N (WKID 25832) zu übermitteln. Die Abnahme erfolgt durch das Regionalforstamt im ersten, fünften und zehntem Standjahr.

- 9.6 Aufforstungen im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen sind dauerhaft zu erhalten und durch eine Grundbucheintragung dinglich zu sichern. Nach Abschluss der Kompensationsmaßnahmen sind diese daher in Abteilung II des Grundbuchs an erster Stelle mit folgendem Wortlaut einzutragen:

„Das Grundstück Flurstück \_\_\_\_, Flur \_\_\_\_\* Gemarkung Oeventrop, dient (ganz oder teilweise auf einer Fläche von \_\_\_\_\* m<sup>2</sup>) als Kompensationsfläche gemäß § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Eigentümer des Grundstücks duldet dauerhaft die Umsetzung und Erhaltung der festgesetzten Kompensationsmaßnahme in Form der Aufforstung der Nadelholzkalamitätsfläche, mit heimischen, standortgeeigneten Laubgehölzen, gemäß der im BImSchV inkludierten Umwandelungsgenehmigung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 26.03.2026 mit dem Aktenzeichen 63.03.02.13-000030, 2026-0017316. Der Eigentümer verpflichtet sich dem Land Nordrhein-Westfalen gegenüber, hier Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen als Forstbehörde, Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster, alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder nachhaltigen Veränderung der Kompensationsmaßnahmen oder ihrer Bestandteile auf dem Grundstück führen.“

\*entsprechende Eintragungen vornehmen

Dem Regionalforstamt ist nach erfolgter Eintragung ein Grundbuchauszug zu übermitteln.

9.7 Die Entnahme von Habitatbäumen (147 j. Eichen- und Buchenüberhälter) in Abt. 53 E3 ist durch den dauerhaften Erhalt von 3 Habitatbäumen je im Zuge der Baumaßnahme entnommen Habitatbaum zu kompensieren. Die Habitatbäume sind zu kennzeichnen, zu geolokalisieren und grundbuchlich zu sicheren, näheres ergibt sich aus Kapitel II. 4 der ausführlichen Stellungnahme des RFoA.

9.8 Auf den Flurstücken 96 und 143, Flur 14, Gemarkung Oeventrop werden auf einer Fläche von 2 Hektar Maßnahmen für den Baumpieper umgesetzt. Um die Waldeigenschaft bei der Anlage eines aufgelichteten Waldbestandes zu erhalten ist ein Bestockungsgrad von 0,3 spätestens ab einem Alter von 30 Jahren sicher zu stellen.

Es sind daher je Hektar 280 Traubeneichen, Herkunft 81806, Heister, 150-200 cm, mit Ballen zu pflanzen. Die Eichen-Heister sind mit einem Dreibock und einem Knotengeflecht (200/17/15 M) vor Wildschäden zu schützen.

Pflanzenausfälle sind nachzubessern. Eine Unterhaltungs- und Entwicklungspflege ist über 10 Jahre sicher zu stellen.

Drei Monate vor Beginn der Pflanzung sind dem Regionalforstamt detaillierten Pflanz- und Maßnahmenpläne zur Genehmigung vorzulegen.

9.9 Während der Bauarbeiten und der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Ein Ansprechpartner ist zu benennen.

9.10 Es besteht die Verpflichtung, alle mit dem Bau und der Instandhaltung der Windenergieanlagen betrauten Personen über die Regelungen des § 47 des Landesforstgesetzes (LFoG) umfassend zu informieren. Diese rechtliche Bestimmung umfasst spezifische Vorschriften zur Brandverhütung und Brandbekämpfung in Waldgebieten, welche von den Verantwortlichen strikt eingehalten werden müssen.

Verstöße gegen diese Vorschriften werden im Rahmen der geltenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen verfolgt, um die Sicherheit und den Schutz der Waldgebiete sicherzustellen.

9.11 Die Erholungsfunktion des Waldes darf, insbesondere während der Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Maßnahmen zur Besucherlenkung und Verkehrslenkung (Nachtfahrverbot, Geschwindigkeitsbeschränkungen) sind einzuplanen.

9.12 Der forstwirtschaftliche Verkehr, insbesondere die Holzabfuhr, darf nicht eingeschränkt werden. Absprachen mit den betroffenen Waldbesitzern sind vom Antragssteller vorzunehmen.

## **10. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Flugsicherung**

10.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sind bei den beantragten Windenergieanlagen mit der maximalen Höhe von

WEA 1: 657,00 m ü. NHN und 245,50 m ü. G.

WEA 2: 647,00 m ü. NHN und 245,50 m ü. G.

WEA 3: 647,00 m ü. NHN und 245,50 m ü. G.

WEA 4: 657,00 m ü. NHN und 245,50 m ü. G.  
WEA 5: 672,00 m ü. NHN und 245,50 m ü. G.

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 10.2 **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhen der Windenergieanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 324-24“ vorzulegen.**
- 10.3 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.
- Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 10.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 10.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 10.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 10.7 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragstellerein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 10.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nr. 3.9.
- 10.9 **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Der Einsatz ist der Genehmigungs- und Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich die geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**

- 10.10 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 10.11 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 10.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 10.13 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 10.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 10.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail ([notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de)) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 10.16 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 10.17 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 10.18 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 10.19 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 10.20 **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
- 10.21 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des **Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0292 Nr. 324-24** per E-Mail an

[lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de)

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlagen anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und

2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 10.22 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12150** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

#### **Hinweise:**

- 10.23 Am geplanten Standort kann abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- 10.24 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

## **11. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Geologie**

- 11.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

#### **Hinweise:**

- 11.2 Für Windenergieanlagen im Bereich von stark geneigtem Gelände sind ggf. entsprechende Geländebruchbetrachtungen unter Berücksichtigung des Trennflächengefüges notwendig.
- 11.3 Zur Erkundung des Untergrundes im Bereich der WEA wurden pro Standort drei Kleinbohrungen bis max. 4 m u. GOF durchgeführt. Überwiegend wurden jedoch Bohrungen zwischen 2 und 3 m u. GOF abgeteuft. Der angetroffene Untergrundaufbau deckt sich grundsätzlich mit den zur Verfügung stehenden Informationen des geologischen Dienstes.

Die Kleinbohrungen wurden vermutlich aufgrund von Bohrhindernissen frühzeitig abgebrochen. Um die im Spannungseinflussbereich anstehenden Gesteine aufzuschließen, empfiehlt der geologische Dienst unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, weitere Bohrungen bis 5 m unter die Oberkante des Festgesteinshorizontes abzuteufen.

Die Geotechnischen Nachweise sind unter Berücksichtigung der weiteren Erkundungsergebnisse zu führen.

## **12. Hinweise zur Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 12.1 Sollten für den Bau „Windpark Lattenberg“ Bodenmaterial aus anderen Herkunftsbereichen benötigt werden, ist die chemische Unbedenklichkeit, Analyse des Bodens, vorzulegen.
- 12.2 Nach Bauabwicklung werden die nicht mehr benötigten Zuwegungen, temporären Stellflächen, Lagerplätze und Baustellenrichtungen zurückgebaut. Der Verbleib der mineralischen Baustoffe, insbesondere des Schotters ist der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (UAB) mitzuteilen. Der Beginn des Rückbaus ist anzuzeigen.
- 12.3 Sollte im Zuge der Errichtung von Lagerplätzen, Aufstellflächen und Fahrwegen mineralische Ersatzbaustoffe (Recyclingmaterial) Verwendung finden, sind die Kriterien der neuen Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Es darf nur aufbereiteter, güteüberwachter Ersatzbaustoff mit definierter Materialklasse und Einbauweise verbaut werden.

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu kontaktieren.

## **13. Hinweis zum Bergbau**

- 13.1 Die Bauvorhaben liegen teilweise über auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern im Eigentum der GEA Group Aktiengesellschaft, hier vertreten durch die Sachleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt.

Bei der Entscheidung und Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen um Bergschäden zu vermeiden handelt es sich grundsätzlich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer\*in und der zuständigen Feldeseigentümer\*in zu regeln sind. Der Feldeseigentümer\*in liegen möglicherweise Informationen über Bergbau unter den Bauvorhaben vor, die der Bergbaubehörde nicht bekannt sind. Bei anstehenden Baumaßnahmen sollte daher die o. g. Feldeseigentümer\*in gefragt werden, ob noch mit Schäden bezüglich des umgegangenen Bergbaus zu rechnen ist und welche „Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen“ sie im Hinblick auf Ihre eigenen Bergbautätigkeiten für erforderlich hält.

## **14. Hinweise zum Straßen- und Wegerecht**

- 14.1 Sollte für die Errichtung der Windenergieanlagen eine temporäre Baustellenzufahrt zu einer Landesstraße benötigt werden, ist zwingend eine gesonderte Antragstellung beim Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift mit Detailplänen notwendig.

## **15. Hinweis zum Denkmalschutz**

- 15.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

**16. Sonstige Hinweise**

- 16.1 Sofern im Rahmen des Baus, Wartungsarbeiten und des Rückbaus des o.g. Vorhabens überschwere Transporte über tonnagesbeschränkte Straßen oder nicht-öffentliche Wege erfolgen ist vorab zu prüfen, ob Versorgungs-Leitungen im Bereich dieser Maßnahmen liegen. Gleiches gilt für Geländeänderungen und den (temporären) Bau und die Ertüchtigung von Wegen und Straßen. Das Planwerk ist in der Online-Bauauskunft der Westnetz GmbH (<https://bauauskunft.westnetz.de/>) einsehbar. Es dürfen keine Einwirkungen entstehen, die den ordnungsgemäßen Bestand und/oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
- 16.2 Sofern die o.g. Transportarbeiten, (temporäre) Wegebaumaßnahmen oder Geländeänderungen im Bereich von Leitungen der Westnetz oder einer verbundenen Netzgesellschaft erfolgen, ist mit einer Frist von mindestens drei Monate vor Ausführung die Freigabe der Westnetz (AR-Planung-ZPE@westnetz.de) einzuholen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Leitung abzustimmen. Die Kosten für den Schutz der Leitungen oder ggf. notwendige Umlegungen trägt die Antragstellerin.

## **V. Begründung**

### **1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren**

Die Windpark Lattenberg Dienstleistungs GmbH, v. d. GF Herrn Markus Burghardt, Rönkhauer Straße 26, 59757 Arnsberg, beantragt mit Datum vom 15.07.2025, zuletzt ergänzt am 25.03.2026, die Genehmigung nach §§ 4, 6 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA 01 bis 05) des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW, in 59823 Arnsberg, Gemarkung Oeventrop.

#### **Einordnung und Zuständigkeit**

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) ist das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Das Vorhaben ist eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wäre eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt der Antragsteller die Durchführung einer UVP. Ein Entfall der Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet.

Die Durchführung der beantragten UVP führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG, das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und integrierter UVP durchzuführen war.

#### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, sowie der geplante Erörterungstermin am 27.01.2026 mit Zeit und Ort wurden entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 16.10.2025 im Amtsblatt (Nr. 25) des Hochsauerlandkreises, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen konnten im Zeitraum vom 23.10.2025 bis einschließlich 24.11.2025 auf der Homepage des Hochsauerlandkreises und im UVP Portal des Landes NRW eingesehen werden. Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Kreishaus Brilon) sowie elektronisch per E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de), erhoben werden.

Die Einwendungsfrist endete am 29.12.2025. Es sind insgesamt 3 Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Nach Prüfung der eingegangenen Einwendungen wurde nach pflichtgemäßen Ermessen der Unteren Immissionsschutzbehörde entschieden, dass der für den 27.01.2026 angesetzte Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV nicht durchgeführt wird, weil die erhobenen Einwendungen zum einen keiner Erörterung bedürfen und auf einen Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land verzichtet werden soll, insofern der Antragsteller diesen nicht beantragt. Der Entfall des Erörterungstermins wurde am 22.01.2026 öffentlich bekannt gegeben.

### **Behördenbeteiligung**

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden den zuständigen sachverständigen Behörden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Arnsberg (inkl. Feuerwehr Stadt Arnsberg)
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde.
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landwirtschaftskammer NRW
- Deutscher Wetterdienst
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest Sauerland
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Bundesnetzagentur
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Vodafone GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Ericsson Services GmbH
- Innofactory GmbH

## **2. Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Rahmen eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG mit Datum vom 12.11.2024 (Az. 42.40322-2024-04) wurden bereits folgende Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens festgestellt:

- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.
- Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Arnberg ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung).
- Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf.
- Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), sowie dem militärischen Flugbetrieb.

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Arnberg hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit Schreiben vom 08.12.2025 erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bereits im Rahmen des Vorbescheids (Az. 42.40322-2024-04) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sowie eine entsprechende, zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird.

Die Bezirksregierung Arnberg, Regionalplanungsbehörde, hat keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geäußert.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW konnte keine potenziellen Störungen hinsichtlich des analogen und digitalen Funks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben feststellen und hat keine Bedenken geäußert.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Vorbescheids (Az. 42.40322-2024-04) hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

Der Landesbetrieb Wald & Holz NRW – Regionalforstamt Soest Sauerland - hat die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit den §§ 39 und 40

Landesforstgesetz NRW (LFoG) unter Beachtung von Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) aufgrund der Waldeigenschaft der geplanten Standorte erteilt.

### **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung**

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich die nachfolgenden FFH-Gebiete:

**FFH-Gebiet DE-4514-302 „Arnsberger Wald“**, ca. 90 m nördlich

**FFH-Gebiet DE-4614-303 „Ruhr“**, ca. 1,18 km südlich

Es befinden sich keine Vogelschutzgebiete innerhalb des 5 km-Radius um die WEA. Das nächstgelegene Vogelschutz-Gebiet DE-4514-401 „Möhnesee“ ist ca. 5,8 km entfernt

### **FFH-Gebiete DE-4514-302 „Arnsberger Wald“**

Eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete unter Berücksichtigung der Schutzgüter kann ausgeschlossen werden. Kleine Randbereiche des FFH-Gebiets werden durch Überschwenkbereiche zwischen WEA 04 und WEA 05 beansprucht, bei den Flächen handelt es sich aktuell jedoch um Kalamitätsflächen. Die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden insgesamt nicht beeinträchtigt, da bis auf den bereits erwähnten Überschwenkbereich nicht in die Flächen eingegriffen wird. Die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

### **FFH-Gebiete DE-4614-303 „Ruhr“**

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets unter Berücksichtigung der Schutzgüter kann ausgeschlossen werden. Die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Entfernung zu den WEA nicht beeinträchtigt. Die im Gebiet vorkommenden Anhang II Arten Groppe und Bachneunauge werden nicht beeinträchtigt. Die im Gebiet vorkommende Fledermausart nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Teichfledermaus) wird aufgrund der vorgesehenen Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten ebenfalls nicht beeinträchtigt.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Der Antragstellerin liegen Ergebnisse umfangreicher Kartierungen der vergangenen Jahre vor.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde drohen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte, wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Vorkommen der WEA-empfindlichen bzw. störepfindlichen Vogelarten werden durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA nicht beeinträchtigt. Es sind diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten können durch Baufelduntersuchung, Baufeldräumung und Bauzeitenregelung vermieden werden. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen – hier Verlust von zwei Fortpflanzungsstätten der planungsrelevanten Art Baumpieper und ggfs. Grauspecht und Schwarzspecht – können durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht. Für die Art Baumpieper ist die Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten vorzunehmen, für die Arten Grauspecht und Schwarzspecht sind bei Rodung von Höhlenbäumen Laubwaldbestände über Dauer der Betriebszeit aus der forstlichen Nutzung zu nehmen.

Die hinsichtlich der Fledermausarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein zunächst umfangreiches Abschaltscenario gemäß Moduls A ausgeschlossen werden. Es bleibt die Option auf ein nachgelagertes Gondelmonitoring zur Ermittlung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Die hinsichtlich der planungsrelevanten Säugetierart Wildkatze sowie der Amphibienarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Baubedingte Auswirkungen auf nicht planungsrelevante („sonstige“) europäische Brutvogelarten

können durch Bauzeitenregelung bzw. durch Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung innerhalb der Brutzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **Eingriff in den Naturhaushalt**

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der geplanten WEA verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend der Numerischen Bewertung bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust von **62.857 Biotopwertpunkten** ein.

Mit Umsetzung der in der Genehmigung festgesetzten Maßnahmen kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

### **Eingriff in das Landschaftsbild**

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist für die beantragte WEA ein Betrag von insgesamt 384.742,69 Euro zu leisten.

### **Festsetzungen des Landschaftsplanes**

Die Flächen, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der geplanten WEA beabsichtigt, liegen innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebietes 2.3.1 „Arnsberg“ (Typ A), das in dem seit 23.12.2021 rechtskräftigen Landschaftsplan „Arnsberg“ festgesetzt wurde.

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

### **Befreiung gemäß § 67 BNatSchG**

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

#### **a. Atypischer Sonderfall**

Voraussetzung zur Erteilung einer Befreiung ist neben den in Nr. 1 und 2 genannten Umständen auch eine atypische Sondersituation des Einzelfalls.

Bezüglich der atypischen Sondersituation besteht die Funktion der Befreiung darin, Fehlgewichtungen abzuheben, welche die Anwendung einer Ge- oder Verbotsnorm aufgrund besonderer Umstände eines Einzelfalles entfalten würde Die Möglichkeit der Befreiung ist daher in beiden Varianten nach

Nr. 1 wie Nr. 2 (nur) eröffnet, wenn es um die Entscheidung über einen zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht betrachteten und deshalb atypischen Sonderfall geht. Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Gesetzgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht. Das Vorliegen eines solchen atypischen Sonderfalls stellt eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dar. Dies ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich normiert, ergibt sich aber aus einer Zusammenschau der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

Mit § 2 EEG hat der Gesetzgeber das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzlich normiert. Aus diesem Grund hat der Landschaftsschutz zwar im Rahmen von Abwägungsentscheidungen regelmäßig hierhinter zurückzutreten, durch § 2 EEG unbeeinflusst bleibt jedoch das Erfordernis einer atypischen Sondersituation.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb von Schutzgebieten handelt es sich nicht per se regelmäßig um einen atypischen Fall, da die Untersagung der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet vom Normgeber regelmäßig gerade gewollt ist.

Privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind, obwohl sie vom Gesetzgeber konkret vorhersehbar gewesen sind, nicht vom Landschaftsschutz pauschal befreit.

Da auch eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG das Vorliegen atypischer Umstände verlangt, kommt eine Befreiung aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen nicht für Eingriffe in Betracht, soweit der Normgeber diese bereits abstrakt oder sogar konkret vorhergesehen und dennoch nicht von der Anwendung der Norm ausgenommen hat. Denn der Gesetzgeber hat die mit den Verboten und Geboten verfolgten öffentlichen Interessen und Ziele in der Regel als gewichtig genug betrachtet, um die damit verbundenen Konsequenzen zu rechtfertigen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Landschaftsplan „Arnsberg“ im Jahr 2021 in Kraft getreten ist. Seither hat der Gesetzgeber in zahlreichen Normen zu erkennen gegeben, dass nunmehr der weitere Ausbau alternativer Energien mit höchster Priorität zu verfolgen ist. Bei Erlass des Landschaftsplans hat daher z.B. die Vorschrift des § 2 EEG, die die überragende Bedeutung erneuerbarer Energien normiert, keine Berücksichtigung gefunden.

Es ist bislang nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich, dass der Plangeber, wenn er um die energie- und klimapolitische Bedeutung von Windenergieanlagen bereits gewusst hätte, eine entsprechende Ausnahmegesetzgebung in den Landschaftsplan für geeignete Teilbereiche der Planregion aufgenommen hätte. Dies gilt umso mehr, als hier nahezu der gesamte Außenbereich unter Schutz gestellt, und eine Realisierung der im Außenbereich privilegierten Windenergievorhaben ohne entsprechende Ausnahme oder Befreiung unmöglich wäre. Im rechtskräftigen Landschaftsplan „Arnsberg“ sind ausschließlich die kommunalen FNP-Zonen für Windenergie von den Verboten des Landschaftsplan ausgenommen. In dieser Fehlgewichtung des Landschaftsplans wird von der Unteren Naturschutzbehörde in dem Fall der WEA ein Argument zur Begründung eines atypischen Sonderfalls erkannt.

**Kumulierend liegt somit nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Fehlgewichtung des Landschaftsplan sowie der gültigen baurechtlichen Privilegierung und des überragenden öffentlichen Interesses ein atypischer Sonderfall für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA vor.**

#### **b. Interessenabwägung**

Weiterhin ist dann i.S.d. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu prüfen, ob die Gründe des Allgemeinwohls die Belange des Landschaftsschutzes hier überwiegen.

Bereits bisher begründete das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien regelmäßig ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, genoss jedoch im Hinblick auf den Landschaftsschutz keinen allgemeinen Vorrang. Allerdings war auch nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt.

Im Rahmen der Beurteilung, ob sich öffentliche Belange gegenüber einem Vorhaben durchsetzen, ist nun zusätzlich die gesetzliche Wertung des § 2 EEG zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Wertung ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben hier gegenüber dem Landschaftsschutz durchsetzen kann.

Gemäß § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb u.a. von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sind (bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist) als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen. Die regenerativen Energien sollen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nur noch in Ausnahmefällen überwunden werden.

Mit Blick darauf setzen sich die Interessen am geplanten Betrieb der Windenergieanlage gegenüber den öffentlichen Belangen hinsichtlich des Landschaftsschutzes im Rahmen der Einzelfallabwägung in der Regel durch. Zu prüfen ist jedoch grundsätzlich, ob die Landschaft am vorgesehenen Standort womöglich einen entsprechenden Ausnahmefall darstellt, welcher das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung überwindet.

Das Landschaftsschutzgebiet soll durch seinen großräumigen Geltungsbereich die in weiten Teilen forstlich geprägte natürliche Eigenart des Plangebietes erhalten. Die Landschaft am Vorhabenstandort der geplanten WEA steht dabei nicht herausragend gegenüber den sonstigen Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes hervor.

**Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen liegt kein Ausnahmefall vor und das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung überwiegt die vorgenannten, festgesetzten Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes.**

### **c. Erteilung der Befreiung**

Während die Abwägung der miteinander konkurrierenden öffentlichen Interessen bereits auf der Tatbestandsseite erfolgt, sieht der Wortlaut des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf der Rechtsfolgenseite grundsätzlich eine Ermessensentscheidung vor. Hierbei ist jedoch anerkannt, dass die entscheidungsrelevanten Aspekte schon auf der Tatbestandsebene hinreichend Berücksichtigung finden und somit – je nach Sachlage – im Regelfall lediglich Ermessensreste verbleiben.

Dies berücksichtigend ist vorliegend keine Konstellation gegeben, in der Ermessenserwägungen zu einer von der tatbestandlichen Abwägung abweichenden Entscheidung führen würden. Insbesondere erweist sich die Erteilung der Befreiung – auch aus den bereits ausgeführten Gründen – als verhältnismäßig.

Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde stellt eine wichtige Entscheidung dar, welche eine Anhörung des Naturschutzbeirates im Sinne des § 70 Abs. 2 BNatSchG erfordert. Die Anhörung des Naturschutzbeirates erfolgte in der Sitzung am 27. Oktober 2025. Dieser äußerte eine grundsätzliche Kritik an den rechtlichen Umständen und der fehlenden Transparenz des Planungsrechts, erzielte jedoch keine Abweichung der vorgesehenen Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde.

**Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets nach § 67 BNatSchG wird erteilt.**

### **3. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1 a und 1b der 9. BImSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den

Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom Vorhabenträger beantragt, so dass für das geplante Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Die Errichtung und der Betrieb von fünf WEA am Standort Arnsberg, Gemarkung Oeventrop, ist geplant.

Alle geplanten WEA Standorte befinden sich ausnahmslos auf forstwirtschaftlichen Flächen.

#### **a) Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit**

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen kann auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

#### **Schallimmissionen, einschließlich tieffrequenter Geräusche und Infraschall**

Der Betrieb von Windenergieanlagen kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen. Neben den Betriebsgeräuschen von Getriebe und Generator treten hauptsächlich Schallemissionen der sich im Wind drehenden Rotorblätter auf.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben oder Vermessungen unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet. Eine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) liegt für den geplanten WEA Typen noch nicht vor.

Es wurden für die Berechnung der Lärmimmissionen insgesamt 16 Immissionsorte im Umfeld der geplanten WEA untersucht. Der Einwirkungsbereich einer Anlage ist nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm definiert als der Bereich, in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (IRW) liegt. Das geplante Vorhaben befindet sich an allen 16 Immissionsorten im Einwirkungsbereich.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens durch die Gesamtbelastung die Richtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen IP eingehalten werden, bzw. um maximal 1 dB(A) überschritten werden, was gemäß TA Lärm Ziffer 3.2.1 zulässig ist.

Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hz werden als Infraschall bezeichnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall zwischen 17 m (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering. Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme. Künstliche Infraschallquellen sind in Form von verschiedenen Verkehrsmitteln oder maschinenbetriebener Nutzgeräte (z.B. Waschmaschinen, Heizungen), Beschallungsanlagen und Bauwerke (z.B. Tunnel, Brücken) im menschlichen Alltag überall präsent (DNR, 2011). Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt. Die Einschätzung der gesundheitlichen Wirkungen einer Exposition gegenüber Infraschall liegen in möglichen Gehörschäden, schlafstörender Wirkung, Konzentrationsstörungen, Abnahme der Atemfrequenz und subjektiven Belästigungsgefühlen.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm

durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant.

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass vom 08.05.2018.

Die von WEA ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen des LANUV NRW unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2024) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Zu diesem bzw. einem ähnlichen Ergebnis kommen auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (BfU, 2016) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württembergs (LUBW, 2020).

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Des Weiteren wird auf Grundlage der Empfehlung des LAI (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016) festgelegt, dass der Nachtbetrieb erst nach einer FGW-konformen Vermessung des Anlagentyps aufgenommen werden kann. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **Schattenwurf**

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020 vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten (IRW) festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt fünf Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung, welche allerdings keinen Einfluss auf die maßgeblichen Immissionsorte hat. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die WEA an allen fünf Immissionsorten periodischen Schlagschatten oberhalb der Richtwerte verursacht.

Durch eine Abschaltautomatik, welche die Richtwerte an den Immissionsorten (insgesamt) auf die maximal zulässigen Richtwerte begrenzt, ist nicht von negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz-

als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden Nebenbestimmungen in der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **Lichtimmissionen**

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i. V. m. dem Gem. Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014 und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020). Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass aus sicherheitstechnischen Gründen sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Durch Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts, Lichtstärkeregelung und Synchronisierung der Blinkfrequenzen werden die Beeinträchtigungen gemindert. Des Weiteren wird in den Nebenbestimmungen festgelegt, dass - sofern die luftfahrtrechtlichen Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden - der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen kann. Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung sind insofern als unerheblich einzustufen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i. V. m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird durch Aufnahme von Nebenbestimmungen, die den Einsatz lichtschwacher Feuer, die Regelung der Lichtintensität sowie die Synchronisierung der Feuer festlegen, umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

### **Optisch bedrängende Wirkung**

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Die nächste genehmigte Wohnnutzung liegt in mehr als 500 m (>2H) Entfernung. Der Abstand beträgt mehr als das Zweifache der Höhe. Besonderheiten, die vom Regelfall abweichen sind nicht ersichtlich.

Die optisch bedrängende Wirkung im Bezug zu Wohngebäuden kann ausgeschlossen werden. Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt.

### **Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion**

Reich strukturierte Landschaftsräume, naturnahe Landschaften und immissionsarme Bereiche (relativ unbeeinflusst von Lärm, Staub, Schadstoffimmissionen) werden generell bevorzugt für Erholungszwecke genutzt und sind für die Feierabend- und Wochenenderholung von Bedeutung. Des Weiteren spielt die Erschließung dieser Räume (z.B. Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Wanderwege) sowie deren Relation zu Siedlungsräumen eine wesentliche Rolle.

In den Untersuchungsgebieten 491 m um die geplanten WEA finden sich Wirtschaftswege, die eine Funktion für die wohnortnahe Erholung übernehmen können. Des Weiteren werden die Untersuchungsgebiete von einer Vielzahl von örtlichen (Rund-)Wanderwegen (Neuhäuser Weg, Plackweg, Bezirksrundweg Mittleres Sauerland, Wanderweg O2 und Wanderweg A1) durchzogen, welche teilweise entlang der geplanten WEA verlaufen (WMS-FEATURE 2025A). Touristisch

bedeutsame Anziehungspunkte (Denkmäler, Landmarken o. ä.) finden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet 491 m um die geplanten WEA einen geringen Wert für die Erholung auf, da zwar für die Erholung nutzbare Wege vorhanden sind, Anziehungspunkte für den überregionalen Tourismus jedoch fehlen. Des Weiteren werden die bestehenden Wegeverbindungen von dem geplanten Vorhaben nicht dauerhaft eingeschränkt oder beeinträchtigt. Mit der Realisierung des Vorhabens ist eine Erholungsnutzung weiterhin möglich.

Es werden durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im Sinne des UVPG erwartet.

### **Gefahrenschutz**

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch etc., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstraßen, Flughäfen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgesorgt.

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von  $1,5 \times$  (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **b) Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt**

#### **Schutzgebiete**

Zunächst wurden die vorliegend relevanten Schutzgebiete in den Blick genommen. Hierzu gehören zum einen die Gebiete des europäischen Natura 2000-Netzes (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete (VSG)). Andererseits werden die Auswirkungen auf die im Landschaftsplan beschriebenen Gebiete betrachtet.

#### **1. Natura 2000-Gebiete**

##### ***a. FFH-Gebiete***

Im vorliegenden Fall befinden sich innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben folgende FFH-Gebiete:

FFH-Gebiet DE-4514-302 „Arnsberger Wald“, ca. 90 m nördlich  
FFH-Gebiet DE-4614-303 „Ruhr“, ca. 1,18 km südlich

Eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete unter Berücksichtigung der Schutzgüter kann ausgeschlossen werden. Kleine Randbereiche des FFH-Gebiets werden durch Überschwenkbereiche zwischen WEA 04 und WEA 05 beansprucht, bei den Flächen handelt es sich aktuell jedoch um Kalamitätsflächen. Die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden insgesamt nicht beeinträchtigt, da bis auf den bereits erwähnten Überschwenkbereich nicht in die Flächen eingegriffen wird. Die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets unter Berücksichtigung der Schutzgüter kann ausgeschlossen werden. Die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Entfernung zu den WEA nicht beeinträchtigt. Die im Gebiet

vorkommenden Anhang II Arten Groppe und Bachneunauge werden nicht beeinträchtigt. Die im Gebiet vorkommende Fledermausart nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Teichfledermaus) wird aufgrund der vorgesehenen Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten ebenfalls nicht beeinträchtigt.

#### *b. Vogelschutzgebiete*

Im vorliegenden Fall befinden keine Vogelschutzgebiete innerhalb des 5 km-Radius um die WEA. Das nächstgelegene Vogelschutz-Gebiet DE-4514-401 „Möhnesee“ ist ca. 5,8 km entfernt.

## 2. Schutzgebiete

Die Flächen, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der geplanten WEA beabsichtigt, liegen innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebietes 2.3.1 „Arnsberg“ (Typ A), das in dem seit 23.12.2021 rechtskräftigen Landschaftsplan „Arnsberg“ festgesetzt wurde.

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

4. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
5. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
6. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag gewährt werden, wenn

3. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
4. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Voraussetzung zur Erteilung einer Befreiung ist neben den in Nr. 1 und 2 genannten Umständen auch eine atypische Sondersituation des Einzelfalls.

Bezüglich der atypischen Sondersituation besteht die Funktion der Befreiung darin, Fehlgewichtungen abzuheben, welche die Anwendung einer Ge- oder Verbotsnorm aufgrund besonderer Umstände eines Einzelfalles entfalten würde. Die Möglichkeit der Befreiung ist daher in beiden Varianten nach Nr. 1 wie Nr. 2 (nur) eröffnet, wenn es um die Entscheidung über einen zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht betrachteten und deshalb atypischen Sonderfall geht. Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Gesetzgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht. Das Vorliegen eines solchen atypischen Sonderfalls stellt eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dar. Dies ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich normiert, ergibt sich aber aus einer Zusammenschau der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

Mit § 2 EEG hat der Gesetzgeber das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzlich normiert. Aus diesem Grund hat der Landschaftsschutz zwar im Rahmen von Abwägungsentscheidungen regelmäßig hierhinter zurückzutreten, durch § 2 EEG unbeeinflusst bleibt jedoch das Erfordernis einer atypischen Sondersituation.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb von Schutzgebieten handelt es sich nicht per se regelmäßig um einen atypischen Fall, da die Untersagung der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet vom Normgeber regelmäßig gerade gewollt ist.

Privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind, obwohl sie vom Gesetzgeber

konkret vorhersehbar gewesen sind, nicht vom Landschaftsschutz pauschal befreit.

Da auch eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG das Vorliegen atypischer Umstände verlangt, kommt eine Befreiung aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen nicht für Eingriffe in Betracht, soweit der Normgeber diese bereits abstrakt oder sogar konkret vorhergesehen und dennoch nicht von der Anwendung der Norm ausgenommen hat. Denn der Gesetzgeber hat die mit den Verboten und Geboten verfolgten öffentlichen Interessen und Ziele in der Regel als gewichtig genug betrachtet, um die damit verbundenen Konsequenzen zu rechtfertigen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Landschaftsplan „Arnsberg“ im Jahr 2021 in Kraft getreten ist. Seither hat der Gesetzgeber in zahlreichen Normen zu erkennen gegeben, dass nunmehr der weitere Ausbau alternativer Energien mit höchster Priorität zu verfolgen ist. Bei Erlass des Landschaftsplans hat daher z.B. die Vorschrift des § 2 EEG, die die überragende Bedeutung erneuerbarer Energien normiert, keine Berücksichtigung gefunden.

Es ist bislang nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich, dass der Plangeber, wenn er um die energie- und klimapolitische Bedeutung von Windenergieanlagen bereits gewusst hätte, eine entsprechende Ausnahmegesetzgebung in den Landschaftsplan für geeignete Teilbereiche der Planregion aufgenommen hätte. Dies gilt umso mehr, als hier nahezu der gesamte Außenbereich unter Schutz gestellt, und eine Realisierung der im Außenbereich privilegierten Windenergievorhaben ohne entsprechende Ausnahme oder Befreiung unmöglich wäre. Im rechtskräftigen Landschaftsplan „Arnsberg“ sind ausschließlich die kommunalen FNP-Zonen für Windenergie von den Verboten des Landschaftsplan ausgenommen. In dieser Fehlgewichtung des Landschaftsplans wird von der Unteren Naturschutzbehörde in dem Fall der WEA ein Argument zur Begründung eines atypischen Sonderfalls erkannt.

Kumulierend liegt somit nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Fehlgewichtung des Landschaftsplan sowie der gültigen baurechtlichen Privilegierung und des überragenden öffentlichen Interesses ein atypischer Sonderfall für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA vor.

Weiterhin ist dann i.S.d. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu prüfen, ob die Gründe des Allgemeinwohls die Belange des Landschaftsschutzes hier überwiegen.

Bereits bisher begründete das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien regelmäßig ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, genoss jedoch im Hinblick auf den Landschaftsschutz keinen allgemeinen Vorrang. Allerdings war auch nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt.

Im Rahmen der Beurteilung, ob sich öffentliche Belange gegenüber einem Vorhaben durchsetzen, ist nun zusätzlich die gesetzliche Wertung des § 2 EEG zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Wertung ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben hier gegenüber dem Landschaftsschutz durchsetzen kann.

Gemäß § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb u.a. von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sind (bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist) als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen. Die regenerativen Energien sollen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nur noch in Ausnahmefällen überwunden werden.

Mit Blick darauf setzen sich die Interessen am geplanten Betrieb der Windenergieanlage gegenüber den öffentlichen Belangen hinsichtlich des Landschaftsschutzes im Rahmen der Einzelfallabwägung in der Regel durch. Zu prüfen ist jedoch grundsätzlich, ob die Landschaft am vorgesehenen Standort womöglich einen entsprechenden Ausnahmefall darstellt, welcher das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung überwindet.

Das Landschaftsschutzgebiet soll durch seinen großräumigen Geltungsbereich die in weiten Teilen forstlich geprägte natürliche Eigenart des Plangebietes erhalten. Die Landschaft am Vorhabenstandort der geplanten WEA steht dabei nicht herausragend gegenüber den sonstigen Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes hervor.

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen liegt kein Ausnahmefall vor und das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung überwiegt die vorgenannten, festgesetzten

Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes.

Entsprechend „kann“ eine Befreiung erteilt werden. Während die Abwägung der miteinander konkurrierenden öffentlichen Interessen bereits auf der Tatbestandsseite erfolgt, sieht der Wortlaut des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf der Rechtsfolgenseite grundsätzlich eine Ermessensentscheidung vor. Hierbei ist jedoch anerkannt, dass die entscheidungsrelevanten Aspekte schon auf der Tatbestandsebene hinreichend Berücksichtigung finden und somit – je nach Sachlage – im Regelfall lediglich Ermessensreste verbleiben.

Dies berücksichtigend ist vorliegend keine Konstellation gegeben, in der Ermessenserwägungen zu einer von der tatbestandlichen Abwägung abweichenden Entscheidung führen würden. Insbesondere erweist sich die Erteilung der Befreiung – auch aus den bereits ausgeführten Gründen – als verhältnismäßig.

Die Erteilung der Befreiung erfolgt vorliegend nicht durch die Untere Naturschutzbehörde, sondern aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Insofern stellt die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde eine wichtige Entscheidung dar, welche eine Anhörung des Naturschutzbeirates im Sinne des § 70 Abs. 2 BNatSchG erfordert. Die Anhörung des Naturschutzbeirates erfolgte in der Sitzung am 27. Oktober 2025. Dieser äußerte eine grundsätzliche Kritik an den rechtlichen Umständen und der fehlenden Transparenz des Planungsrechts, erzielte jedoch keine Abweichung der vorgesehenen Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets nach § 67 BNatSchG wird erteilt.

### **Landschaft (Eingriffsregelung)**

Nach Einschätzung des Gutachterbüros sind durch die Errichtung der WEA anlagenbedingt Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten.

Diese Ansicht vertritt auch die Untere Naturschutzbehörde. Durch das Vorhaben ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Ein Ausgleich durch angemessene Kompensationszahlungen ist aber möglich und wird von der Antragstellerin vorgesehen.

### **Fläche (Eingriffsregelung)**

Während im Bereich der Anlagenstandorte durch die Fundamente ca. 2.555 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt werden, werden die Kranstellflächen und die Zuwegung dauerhaft auf ca. 25.083 m<sup>2</sup> als befestigte, aber teilversiegelte Fläche aus Mineralgemisch hergestellt. 1.137 m<sup>2</sup> werden dauerhaft für Böschungen beansprucht, aber werden nicht versiegelt. Auf insgesamt 52.469 m<sup>2</sup> kann nach der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand des Bodens weitgehend wiederhergestellt werden.

Der Eingriff (Versiegelung), verursacht durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen in die Fläche, wird durch die Kompensation abschließend vollständig bewältigt. Darüber hinaus gibt es kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, welches Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope entfalten könnte.

Der Eingriff in den Boden und die Beanspruchung un bebauter Flächen ist unter Berücksichtigung des Vorhabenziels unvermeidbar. Es sind Maßnahmen anzuwenden, die insbesondere die baubedingte Beeinträchtigung auf ein unvermeidbares Maß reduzieren. Dennoch ergibt sich durch das Vorhaben ein dauerhafter Eingriff in das Schutzgut Boden, dem im Rahmen der Eingriffsregelung über den biotoptypenbezogenen Ansatz grundsätzlich Rechnung getragen wird.

Soweit sich ein Eingriff als unvermeidbar darstellt, ist er durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Hierbei gilt der Grundsatz der Realkompensation.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Das Vermeidungsgebot verlangt hierbei nicht die Aufgabe des Eingriffsvorhabens, sondern lediglich die Vermeidung derjenigen Eingriffe in den Naturhaushalt, derer es zur Verwirklichung des Vorhabens am geplanten Standort nicht bedarf.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde hat die Antragstellerin in ihrer Planung dafür Rechnung getragen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Auf diese Weise wird dem Vermeidungsgebot genüge getan. Eine Prüfung von Alternativstandorten ist bereits nach dem Gesetzeswortlaut nicht erforderlich. Demnach werden lediglich unvermeidbare Eingriffe vorgesehen.

Die in § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind darauf gerichtet, einen Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen möglichst gleichwertig wiederherstellt. Naturschutzfachlich kommt es darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen.

Diesem Gebot kommt die Antragstellerin nach, indem sie zur Kompensation des Defizits temporär beanspruchte Bauflächen mit lebensraumtypischen Pionierwäldern wiederaufforstet und auf Ökokontomaßnahmen im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben zugreift. Bei den Ökokontomaßnahmen handelt es sich die Umwandlung eines älteren Fichten-Roteichen-Mischbestandes in standortgerechtes heimisches Laubholz (Eiche, Buche, Erle) sowie die Umbestockung eines jüngeren Fichtenbestandes entlang eines namenlosen Siepens und dessen Quelleinzugsbereich in standortgerechtes heimisches Laubholz (Birke, Buche, Erle, Eiche) durch Anpflanzung.

### **Tiere**

Die Notwendigkeit zur Artenschutzprüfung („ASP“) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von WEA nach § 4 BImSchG ergibt sich aus den Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6, § 45 Abs. 7 und den §§ 45b bis 45d BNatSchG.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WEA kann nur erteilt werden, wenn anlagenbezogene artenschutzrechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Insbesondere müssen Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Der Verbotstatbestand ist individuenbezogen und einer populationsbezogenen Relativierung unzugänglich. Eine absichtliche Verwirklichung des Tatbestandes ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Handelns erweist. Soll das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu einem unverhältnismäßigen Hindernis für die Realisierung von Vorhaben werden, so ist zur Erfüllung des Tatbestandes allerdings zu fordern, dass sich das Risiko des Schadenseintritts durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Der Begriff der „Signifikanz“ ist dabei als eine deutliche Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zu verstehen. Dazu reicht es regelmäßig nicht aus, dass einzelne Exemplare durch das Vorhaben zu Schaden kommen. Hiernach ist das Tötungs- und Verletzungsverbot grundsätzlich nicht erfüllt, wenn das Vorhaben, jedenfalls aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen, kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Im Artenschutzrecht ist es abweichend vom Habitatschutzrecht nicht erforderlich, dass sich die zuständige Genehmigungsbehörde Gewissheit darüber verschafft, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht auftreten werden. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung, die angesichts der gefährdeten Rechtsgüter zu einer hinreichend genauen Abschätzung der Tötungswahrscheinlichkeit führt.

Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor und fokussiert dabei insbesondere auf die Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG sowie auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45b Abs. 8 und 9 BNatSchG. Diesbezüglich werden u.a. bundeseinheitliche Vorgaben für die fachliche Beurteilung festgelegt, ob sich das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für Brutvögel beim Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld ihrer Brutplätze signifikant erhöht. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG enthält Konkretisierungen für die Prüfung des Signifikanzkriteriums auf den angegebenen Abstand zwischen Anlagenstandort und Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvögel (Drucksache 20/2354).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die vorhabenbedingte Einwirkung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine solche Verschlechterung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Als Störhandlungen kommen die Verkleinerung der Jagdgebiete sowie die Unterbrechung von Flugkorridoren und Irritationen der Tiere durch den Anlagenbetrieb in Betracht. Störungen dieser Art müssen – um erheblich zu sein – nach den örtlichen Verhältnissen einen spezifischen Bezug zu den durch das Störungsverbot geschützten Lebensstätten aufweisen.

Oftmals ist es daher angezeigt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen, die die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften sicherstellen.

### **I. ASP-Vorprüfung (Stufe I)**

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde eine Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt. Bei dieser wird im Rahmen einer „überschlägigen Prognose“ ermittelt, ob im Planungsgebiet bei FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. bei europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierbei sind nur real existierende Vorkommen zu betrachten.

Insbesondere sind die in der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG als durch den Betrieb der WEA kollisionsgefährdet aufgeführten Vogelarten sowie die im Modul A aufgeführten WEA-empfindlichen Arten in den Blick zu nehmen. Hinsichtlich der bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen sind jedoch nicht nur die WEA-empfindlichen, sondern alle planungsrelevanten Arten zu betrachten. Soweit die Möglichkeit besteht, dass ein Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten in die vertiefende Art-für-Art-Prüfung (ASP Stufe II) einzusteigen. Für die kollisionsgefährdeten Arten gelten die besonderen Vorgaben des § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG.

Eine Abfrage der Schwerpunktorkommen im Energieatlas des LANUK und eine Recherche in den Datenbanken der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) erfolgte im Zuge der Gutachtererstellung durch das Planungsbüro MESTERMANN.

Gemäß der Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I) ergeben sich Hinweise auf 44 planungsrelevante Vogelarten:

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gänsesäger, Girlitz, Grauspecht, Habicht, Haselhuhn, Kleinspecht, Krickente, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschnalbe, Raufußkauz, Rotmilan, Schellente, Schleiereule, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Silberreiher, Sperber, Sperlingskauz, Spießente, Star, Tafelente, Turmfalke, Turteltaube, Uferschnalbe, Uhu, Wachtelkönig, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Weidenmeise, Wendehals, Wespenbussard.

Zudem stellt das Vorhabengebiet ein Schwerpunktorkommen der Brutvogelart Schwarzstorch dar. In ca. 1,6 km Entfernung befindet sich südwestlich ein Schwerpunktorkommen der Brutvogelart Rotmilan.

Durch den Gutachter erfolgten in den Jahren 2022 und 2023 avifaunistische Erfassungen im Vorhabengebiet.

Die Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I) ergab, dass für die Arten Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Grauspecht, Habicht, Haselhuhn, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Sperber, Sperlingskauz, Star, Turmfalke, Uhu, Wachtelkönig, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Weidenmeise, Wendehals, Wespenbussard sowie die WEA-empfindliche Fledermausarten und die planungsrelevante Säugetierart Wildkatze das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG nicht von

vornherein ausgeschlossen werden kann.

Diese potentiellen Konfliktarten werden in der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen.

## II. ASP-Prüfung (Stufe II)

Die ASP-Vorprüfung (Stufe I) ergab, dass hinsichtlich einiger Tierarten ein Auslösen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von vornherein auszuschließen ist.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können bei den Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wanderfalke sowie den WEA-empfindliche Fledermausarten auftreten.

Baubedingte Beeinträchtigungen können für die planungsrelevanten Brutvogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Grauspecht, Heidelerche, Neuntöter, Sperlingskauz, Schwarzspecht und Turmfalke nicht per se ausgeschlossen werden.

Für diese Arten ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) durchzuführen. Im Rahmen dieser Prüfung werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie gegebenenfalls erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Diese Prüfung erfolgt anhand eines von der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Fachgutachtens.

Vorliegend reichte die Antragstellerin das Fachgutachten des Planungsbüros

**Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG**  
**Brackhüttenweg 1**  
**59581 Warstein-Hirschberg**

Aus diesem gehen die Ermittlungstiefe sowie die angewandte Methodik des Gutachters hervor.

MESTERMANN hat Untersuchungen in den Jahren 2020 und 2023 avifaunistische Erfassungen im Vorhabengebiet durchgeführt und anschließend unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausgewertet. Es fanden Erfassung des Brut- und Gastvogelbestandes ausgewählter Vogelarten inklusive Horst-, -Eulen- und Greifvogelkartierungen, sowie eine gezielte Kartierung der Waldschnepfe im Jahr 2022 statt. Im Jahr 2023 fand eine Nachkartierung der Brutvögel für einen neu hinzugekommenen WEA-Standort statt, der durch die Kartierungen im Jahr 2022 nicht mit abgedeckt war. Nach fachlicher Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde ist den Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung bezüglich WEA-empfindlicher Vogelarten somit Genüge getan. Diese Untersuchungsergebnisse entsprechen dem Modul A auch hinsichtlich der Datenaktualität, da sie nicht älter als sieben Jahre sind und auch das Optimum eines Alters von maximal fünf erfüllen. Eine gezielte Erfassung der Artengruppe Fledermäuse fand nicht statt.

Für den Vorhabenstandort liegt ein Schwerpunktorkommen des stömpfindlichen Brutvogelart Schwarzstorch des Anhangs 1 des Moduls A vor. Die Erfassungen in den Jahren 2022 und 2023 erbrachten keine Hinweise Brutorkommen der Art. Während der Begehungen konnte die Art lediglich einmal durchziehend über Oeventrop beobachtet werden.

Diese Daten – ebenso wie die Abfrage einschlägiger Datenbanken (Energieatlas, LINFOS, etc.) und Befragungen Dritter – stellen eine über das notwendige Mindestmaß hinausgehende Sachverhaltsgrundlage dar, auf der abschließende Aussagen zu potentiellen artenschutzrechtlichen Problematiken getroffen werden können.

Um einen beanstandungsfreien Umgang mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, hat ein besonderer Fokus auf der Sachverhaltsermittlung zu liegen. Der individuenbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt Ermittlungen, deren Ergebnisse die Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie Daten zur Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten im Eingriffsbereich. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann die Behörde beurteilen, ob Verbotstatbestände erfüllt sind. Diese Daten verschafft sich die Behörde in der Regel durch Bestandsaufnahmen vor Ort und Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse aus Fachkreisen oder Literatur.

Bei der Beurteilung, ob die Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG erfüllt sind, steht den Behörden nach ständiger Rechtsprechung des OVG NRW eine Einschätzungsprärogative zu, weil die

behördliche Beurteilung sich auf außerrechtliche Fragestellungen richtet, für die weithin allgemein anerkannte fachwissenschaftliche Maßstäbe und standardisierte Erfassungsmethoden fehlen. Dies gilt auch bereits für den Aspekt der Bestandserfassung.

Maßgeblich für die fachliche Bewertung ist insbesondere der vom MUNV und LANUV erstellte und zuletzt im Jahr 2024 neu aufgelegte Leitfaden (jetzt „Modul A“). Diesen Umstand hat das OVG in ständiger Rechtsprechung in Bezug auf die Version des Leitfadens aus dem Jahr 2017 herausgestellt:

*„Der Senat hält es grundsätzlich für sachgerecht – und hält auch im vorliegenden Verfahren daran fest –, sich an diesem von den genannten sachkundigen Fachbehörden erstellten Leitfaden als maßgeblicher Erkenntnisquelle für die Anforderungen an den Arten- und Habitatschutz zu orientieren.“*

**Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.11.2020 – 8 A 4256/19; siehe auch OVG NRW, Urteil vom 01.03.2021 – 8 A 1183/18.**

Maßgeblich für die fachliche Bewertung der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG.

Nicht durch das Bundesnaturschutzgesetz geregelt bleibt die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges. Unter Ansammlungen sind insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen zu verstehen. Diese Kollisionsgefährdung wird weiterhin nach dem Modul A bewertet. Des Weiteren regelt das Modul A die Bewertung des Risikos für kollisionsgefährdete Fledermausarten.

Unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts ergibt sich für die artenschutzrechtliche Bewertung der WEA folgendes:

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Vogelarten, die nicht im Zuge der Kartierungen nachgewiesen werden konnten, wird vom Gutachter ausgeschlossen. Im Nachfolgenden erfolgt eine Betrachtung der nachgewiesenen Vogelarten.

## **1. WEA-empfindliche Vogelarten**

Als WEA-empfindliche Vogelarten werden jene Arten gewertet, die gemäß § 45b BNatSchG kollisionsgefährdet sind oder gemäß Modul A als störsensibel gegenüber dem Betrieb von WEA gelten.

### **a. Vorkommen und Betroffenheit**

Allgemein kann eine Betroffenheit durch das Vorhandensein attraktiver Nahrungshabitate im Mastfußbereich und auf den Kranstellflächen, welche insbesondere eine Anlockwirkung auf jagende Vögel haben und somit das Risiko von Kollisionen steigern können, entstehen. Grundsätzlich ist daher laut Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zur Abwendung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bei der Gestaltung des Mastfußbereiches und der Kranstellflächen zu berücksichtigen, dass keine Strukturen angelegt werden, die eine Eignung als Nahrungshabitate aufweisen und dadurch Vögel in den Rotorbereich der geplanten WEA locken. Diese Schutzmaßnahme ist daher regelmäßig dann anzuordnen, wenn ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ermittelt wird.

**Rotmilan** – Das artspezifische Kollisionsrisiko der Art Rotmilan wird vor dem Hintergrund des § 45b BNatSchG bewertet. Dabei ist primär auf Brutplätze abzustellen.

Im Nahbereich (0 m – 500 m) wurde kein Brutplatz im Zuge der Kartierungen nachgewiesen. Der Unteren Naturschutzbehörde sind ebenfalls keine weiteren Brutplätze im Nahbereich bekannt.

Im zentralen Prüfbereich (500 m – bis 1.200 m) von WEA 1 ist ein Brutplatz aus dem Jahr 2022 westlich in ca. 1.100 m Entfernung erfasst worden. Im Folgejahr 2023 war der Brutplatz nicht besetzt. Die Standorte der WEA 1 – WEA 5 befinden sich auf Waldflächen und somit nicht auf essentiellen Nahrungshabitaten. Somit ist kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG gegeben.

Der zuvor genannte Brutplatz befindet sich im erweiterten Prüfbereich (1.200 m – bis 3.500 m) der WEA .2 – WEA 5. Zusätzlich wurden zwei weitere Brutplätze mit Besatz im Jahr 2022 im Zuge der Kartierungen nachgewiesen. Gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko

der diese Brutplätze nutzenden Exemplare in der Regel nicht signifikant erhöht. Es liegen keine Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen vor, welche die Regelvermutung widerlegen würden.

Zu einem erhöhten Tötungsrisiko für die Art Rotmilan kann es auch außerhalb der Brutzeit während der nachbrutzeitlichen Schlafplatzphase kommen. Ansammlungen von Individuen einer Art werden nicht durch § 45b BNatSchG geregelt, daher gilt hier weiterhin das Modul A. Darin wird der pauschale zentrale Prüfbereich mit 0 m bis 1.200 m definiert. Ein „bekannter Schlafplatz“ unter dem Überbegriff der „bekannten Rastplätze“ liegt laut Modul A insbesondere dann vor, wenn ein Vorhaben in einem ausgewiesenen Schwerpunktorkommen der WEA-empfindlichen Rast- und Zugvögel durchgeführt werden soll. Da der Energieatlas des LANUK die Art Rotmilan im Energieatlas nicht unter Rast- und Zugvögeln führt, kann auf die Schwerpunktorkommen von Brutvögel abgestellt werden. Hier kann sich – aufgrund der erhöhten Anzahl der Individuen im Raum – zu bestimmten Jahreszeiten, eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben. Flächendeckende Kartierungen durch einen Gutachter sind gemäß Modul A nicht erforderlich, da lediglich bekannte, traditionell genutzte Schlafplätze zu kontrollieren sind. Es sind keine traditionell genutzten Schlafplätze zentralen Prüfbereich der geplanten WEA bekannt. Es ergeben sich keine Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Zusammenhang mit dem Schlafplatzgeschehen.

Ein bau- und anlagenbedingtes Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gegenüber der Art Rotmilan ist aufgrund der Entfernung zu bekannten Brutplätzen nicht zu erwarten.

**Uhu** – Das artspezifische Kollisionsrisiko der Art Uhu wird vor dem Hintergrund des § 45b BNatSchG bewertet. Dabei ist primär auf Brutplätze abzustellen.

Im Nahbereich (0 m – 500 m), zentralen Prüfbereich (500 m – bis 1.000 m) und im erweiterten Prüfbereich (1.000 m – bis 2.500 m) wurde kein Brutplatz im Zuge der Kartierungen nachgewiesen. Der Unteren Naturschutzbehörde sind ebenfalls keine weiteren Brutplätze innerhalb der artspezifischen Prüfradien bekannt. Die Art wurde lediglich einmalig ca. 900 m nördlich von WEA 1 im Jahr 2022 erfasst.

Gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG gilt die Art Uhu nur dann als kollisionsgefährdet, wenn der Abstand zwischen der Rotorunterkante und dem Boden weniger als 80 m in hügeligem Gelände beträgt. Der Anlagentyp der geplanten WEA verfügt über einen Rotor-Boden-Abstand von 82,5 m.

Ein betriebs-, bau- und anlagenbedingtes Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gegenüber der Art Uhu ist aufgrund des Fehlens bekannter Brutplätze und dem Rotor-Boden-Abstand von über 80 m nicht zu erwarten.

**Schwarzstorch** – Der Energieatlas des LANUK weist ein Schwerpunktorkommen der Brutvogelart Schwarzstorch an den geplanten Standorten der WEA 1 – WEA 5 aus.

Die Art Schwarzstorch gilt gemäß Modul A als stöempfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA mit Folge der Aufgabe von Brutplätzen und Nahrungshabitaten.

Innerhalb des artspezifischen Prüfbereich von 3.000 m gemäß Modul A wurde kein Brutplatz im Zuge der Kartierungen nachgewiesen. Der Unteren Naturschutzbehörde sind ebenfalls keine weiteren Brutplätze innerhalb des artspezifischen Prüfradius bekannt. Die Art wurde lediglich einmalig durchziehend südlich der geplanten Anlagenstandorte im Jahr 2022 erfasst.

Vor diesem Hintergrund kann ein betriebs-, anlagen- und baubedingtes Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gegenüber der Art Schwarzstorch somit ausgeschlossen werden.

**Wanderfalke** – Das artspezifische Kollisionsrisiko der Art Wanderfalke wird vor dem Hintergrund des § 45b BNatSchG bewertet. Dabei ist primär auf Brutplätze abzustellen.

Im Nahbereich (0 m – 500 m), zentralen Prüfbereich (500 m – bis 1.000 m) und im erweiterten Prüfbereich (1.000 m – bis 2.500 m) wurde kein Brutplatz im Zuge der Kartierungen nachgewiesen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist lediglich ein Brutplatz außerhalb des erweiterten Prüfbereichs bekannt. Gemäß § 45b Abs. 5 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht. Die Art wurde lediglich mit zwei Flügen im Jahr 2022 erfasst und als sporadischer Nahrungsgast eingestuft.

Ein betriebs-, bau- und anlagenbedingtes Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gegenüber der Art Wanderfalke ist aufgrund der Entfernung zu dem bekannten Brutplatz nicht zu erwarten.

**Weitere WEA-empfindliche Arten**– Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen weiterer WEA-empfindlicher Arten in den artspezifischen Prüfbereichen vor. Vor diesem Hintergrund kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegenüber den weiteren WEA-empfindlichen Arten ausgeschlossen werden.

## **b. Fazit**

Gegenüber WEA-empfindlichen Vogelarten kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

## **2. Fledermausarten**

### **a. Betroffenheit**

Viele Fledermausarten gelten nach dem Modul A (S. 60f.) als WEA-empfindlich. Insbesondere kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen, wodurch das Tötungs- und Verletzungsverbot ausgelöst werden kann. Baubedingte Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG insbesondere durch die Verluste von Quartieren können im Baubereich von WEA 1 und der WEA 3 – WEA 5 ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, zudem sind Verstöße bei nächtlicher Bauaktivität an den WEA 1 – WEA 5 möglich.

### **b. Maßnahmen**

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Gemäß Modul A sind WEA im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von 6 m/s und zugleich Temperaturen  $\geq 10^\circ\text{C}$  abzuschalten.

Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring nach Maßgabe des Moduls A kann die Vorhabenträgerin das umfassende und das artspezifische Abschaltscenario gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimieren.

#### Bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie eine Störung mit Auswirkungen auf den lokalen Bestand kann aufgrund geeigneter Habitatstrukturen in den Eingriffsbereichen der WEA 1 und der WEA 3 – WEA 5 nicht ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten bau- oder anlagenbedingter artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, ist die Entfernung bzw. der Rückschnitt der Waldbereiche auf den Eingriffsflächen der WEA 1 und der WEA 3 – WEA 5 außerhalb des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen (01.04. bis 31.10.) vorzunehmen.

### **(1) Bauzeitenregelung und Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung**

Die Antragstellerin sieht eine Bauzeitenregelung außerhalb des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen vom 01.04. bis 31.10. für die WEA 1 und den WEA 3 – WEA 5 vor.

Im Ausnahmefall ist die Entfernung bzw. der Rückschnitt der Waldbestände im Baubereich der WEA 1 und der WEA 3 – WEA 5 während des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen (01.04. bis 31.10.) möglich, wenn unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch den ökologischen Baubegleiter untersucht wurde, ob Quartiersstrukturen für Fledermausarten vorhanden sind. Das Ergebnis der Quartierskontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sofern ein potentiell Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf es nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentiell Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

## **(2) Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten**

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch eine WEA-Abschaltung wirksam vermieden werden. Die Antragstellerin sieht ein umfassendes Abschaltscenario nach den Vorgaben des Moduls A (Temperaturen > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe) im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vor.

Diese Parameter werden auch vom OVG Münster als „naturschutzfachlich nicht zu beanstanden“ eingeschätzt (Urteil vom 01.03.2021 8 A 1183/18), bestätigt mit Urteil vom 24.08.2023 Urteil des OVG Münster (22 D 201/22.AK). Vor diesem Hintergrund stellt das Modul A klar, dass keine Abweichungen von den oben genannten Abschaltparametern möglich sind.

## **(3) Gondelmonitoring**

Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring nach Maßgabe des Moduls A kann die Vorhabenträgerin das umfassende und das artspezifische Abschaltscenario hinsichtlich der zeitlichen Ausdehnung gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimieren.

Wird ein Gondelmonitoring durchgeführt, sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres eine kurze, fachgutachterliche Synopse der Ergebnisse mit den Monitoring-Ergebnissen (ProBat-Bericht) vorzulegen. Die Berechnung der Abschaltalgorithmen erfolgt leitfadenskonform mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

Im Anschluss an das Gondelmonitoring ist die geplante WEA mit dem ermittelten und durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigten Abschaltalgorithmus zu betreiben.

### **c. Fazit**

Vor dem Hintergrund dieser anerkannten Maßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gegenüber WEA-empfindlicher Fledermausarten ausgeschlossen werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können aufgrund fehlender Habitatsignale am Standort der WEA 2 von vornherein ausgeschlossen werden (siehe ASP Stufe I). An den Standorten der WEA 1 und der WEA 3 – WEA 5 können baubedingte Beeinträchtigungen vor dem Hintergrund der anerkannten Maßnahme der Bauzeitenregelung und Baufelduntersuchung ausgeschlossen werden.

## **3. Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Vogelarten**

### **a. Vorkommen**

Für planungsrelevante, aber nicht nach BNatSchG bzw. Modul A WEA-empfindliche Arten ist im Regelfall davon auszugehen, dass betriebsbedingte Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen.

Für diese planungsrelevanten, WEA-unempfindlichen Arten können bau- und anlagebedingte Auswirkungen/ Betroffenheiten möglich sein, da die vorgesehenen Bauflächen unter Berücksichtigung der aktuellen Habitatstrukturen potentielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten aufweisen können.

Im Rahmen der Kartierungen konnten folgende planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden:

**Baumpieper, Bluthänfling, Graureiher, Grauspecht, Heidelerche, Kormoran, Mäusebussard, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Turmfalke, Waldkauz, Wendehals, Waldschnepfe.**

### **b. Betroffenheit**

Für planungsrelevante, aber nicht nach Modul A WEA-empfindliche Arten ist im Regelfall davon auszugehen, dass betriebsbedingte Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen.

Für diese planungsrelevanten WEA-unempfindlichen Arten können bau- und anlagebedingte Auswirkungen möglich sein, da die vorgesehenen Bauflächen unter Berücksichtigung der aktuellen

Habitatstrukturen potenzielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten aufweisen können. Baubedingte Auswirkungen können mittels Vermeidungsmaßnahmen in der Regel hinreichend vermieden werden.

Nachweise der planungsrelevanten Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Grauspecht, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzspecht und Turmfalke erfolgten innerhalb eines 300 m Untersuchungsraums um die WEA 1 – WEA 5. Für die übrigen planungsrelevanten Arten wurde kein relevantes Vorkommen festgestellt. Unter Berücksichtigung einer Baufeldräumung und Baufelduntersuchung kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Für die Arten Baumpieper, Grauspecht und Schwarzspecht kann ein potenzieller Habitatverlust nicht ausgeschlossen werden. Es sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen.

### **c. Maßnahmen**

Zur Abwendung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Errichtungsphase ist als Vermeidungsmaßnahme für planungsrelevante Arten eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (01.03. – 30.09.) geeignet.

Im Einzelfall kommt insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung anstatt einer Bauzeitenbeschränkung in Betracht. Ausgehend von der landschaftlichen Ausprägung im Baufeld (Wald- und Kalamitätsflächen) kommt nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung zur Vermeidung baubedingter Zugriffsverbote in Betracht.

Für die planungsrelevante Art Baumpieper ist aufgrund des Verlusts von zwei Brutrevieren eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen. Auf einer Fläche von insgesamt 2 ha werden Nisthabitate entwickelt bzw. optimiert. Die Maßnahmenflächen liegen in der Gemarkung Oeventrop, Flur 14, Flurstücke 96 und 143. Der Mindestabstand zur nächstgelegenen WEA 03 beträgt ca. 270 m. Für die Arten Grauspecht und Schwarzspecht ist eine Höhlenbaumkontrolle im Vorfeld von Rodungsarbeiten durchzuführen. Sollten Bruthöhlen innerhalb der Eingriffsbereiche festgestellt werden, sind 2 ha Altholzbestände für die Betriebsdauer aus der Nutzung zu nehmen. Die Antragstellerin sieht dafür Buchenwaldbestände mit eingestreuten älteren Überhältern in der Gemarkung Oeventrop, Flur 14, Flurstücke 92 und 148 vor. Der Mindestabstand zur nächstgelegenen WEA 01 beträgt ca. 100 m.

#### **(1) Bauzeitenregelung und Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung**

Die Antragstellerin sieht eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit planungsrelevanten Brutvogelarten (01.03. – 30.09.) bzw. im Falle von geplanten Bautätigkeiten innerhalb der oben genannten Brutzeiten eine Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor:

Bauvorbereitende Maßnahmen (insbesondere Eingriffe in Gehölze und Abschieben des Oberbodens) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb der Brutzeiträume der betroffenen planungsrelevanten Vogelarten durchgeführt werden.

Innerhalb dieses Zeitraums sind bauvorbereitende Maßnahmen grundsätzlich dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich durch den ökologischen Baubegleiter auf das Vorkommen der betroffenen planungsrelevanten Vogelarten kontrolliert und protokolliert worden ist und Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten ausgeschlossen werden können. Das Protokoll der Baufelduntersuchung ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Im Falle des Vorhandenseins planungsrelevanter Brutvogelarten sind jegliche Bautätigkeiten inkl. Rodungen bis Ende der Brutzeit auszusetzen.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

#### **(2) Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (CEF-Maßnahme)**

Auf zwei Teilflächen von jeweils 1 ha sind Kalamitätsflächen hin zu Bruthabitaten zu entwickeln. Die Maßnahmenflächen liegen in der Gemarkung Oeventrop, Flur 14, Flurstücke 96 und 143.

Die Herstellung und Pflege der Maßnahmenfläche erfolgt nach folgender Maßgabe:

- Entfernung des vorhandenen Schlagabraums, insbesondere von Stammstücken und Gehölzresten mit einem Durchmesser ab ca. 10 cm; Reisig kann als Verbisschutz der Pflanzungen genutzt werden
- Regelmäßiger Rückschnitt (flächigen) Aufkommens von Problemarten wie Brennessel, Labkraut, Adlerfarn und Brombeere
- Entnahme von Fichtenjungwuchs
- Freihaltung von Lichtungen und/oder Saumstreifen entlang vorhandener Rückegassen
- Ausbildung und Förderung der Krautschicht
- Bei Bedarf mähen oder mulchen der krautreichen Bereiche
- Erhalt vorhandener Grasbulten und Heidekräuter
- Bepflanzung bis zu einem Bestockungsgrad von 0,3. Der Bestockungsgrad entspricht 200 bis 210 Einzelbäumen pro Hektar
- Anfänglich sind 280 Bäume zu pflanzen, um Ausfälle (z.B. durch Trockenheit, Verbiss etc.) zu kompensieren. Die Pflanzungen sind regelmäßig auf Ausfälle zu überprüfen. Sollte der Bestockungsgrad unter 0,3 sinken sind Nachpflanzungen vorzunehmen
- Abstände der Bäume zwischen 5 m und 15 m, Klumpenpflanzung ist z.T. möglich um unbepflanzte Bereiche bis 30 m Durchmesser zu erhalten
- Die zu anzupflanzenden Baumarten sind mit Wald und Holz NRW abzustimmen

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 1 und WEA 2 zu erbringen.

### **(3) Baumhöhlenkontrolle und Nutzungsverzicht (CEF-Maßnahme)**

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist im Vorfeld der Rodungsarbeiten zu prüfen, ob Bäume mit Bruthöhlen von Grauspecht und Schwarzspecht durch die Eingriffe betroffen sind. Das Ergebnis der Höhlenbaumkontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Im Fall eines Verlusts von Bruthöhlenbäumen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) in der Gemarkung Oeventrop, Flur 14, Flurstücke 92 und 148 jeweils 1 ha Buchenwald für die Dauer der Betriebszeit der WEA aus der Nutzung zu nehmen. In den Buchenwaldbeständen vorhandene, alte Überhälter sind bei Bedarf zur Sicherung der Habitatfunktion freizustellen.

#### **d. Fazit**

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen für planungsrelevanter Brutvogelarten kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote vermieden werden.

### **4. Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Säugetierarten**

#### **a. Vorkommen und Betroffenheit**

Auf den Bauflächen der geplanten WEA 01 – WEA 05 kann ein Vorkommen der planungsrelevanten, nicht WEA-empfindlichen Säugetierart Wildkatze nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen eines *worst-case*-Ansatzes für die Art Wildkatze schließt der Gutachter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet nicht gänzlich aus. Baubedingt ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Wildkatze beeinträchtigt werden. Durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Betriebsbedingt kann die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art Wildkatze mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da kein Meideverhalten der Art gegenüber WEA bekannt ist.

#### **b. Maßnahmen**

##### **(1) Baufelduntersuchung zugunsten der Art Wildkatze**

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind vor Baubeginn sowie anschließend regelmäßig die

geplanten Bauflächen zzgl. eines 300 m Radius auf geeignete Lebensräume und Individuen der Art Wildkatze zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen. Im Fall eine Geheckfundes sind die Bauarbeiten sofort zu pausieren, bis eine erhebliche Störung des Reproduktionsvorkommens gutachterlich ausgeschlossen werden kann. Sollten keine geeigneten Lebensräume und Individuen festgestellt werden, kann auf die nachfolgenden Maßnahmen verzichtet werden.

Auf eine Untersuchung der geplanten Bauflächen auf geeignete Lebensräume der Art Wildkatze kann verzichtet werden, sofern die nachfolgenden Maßnahmen berücksichtigt werden.

## **(2) Bauzeitenregelung und Baufeldräumung**

Die Entfernung vorhandener potentieller Quartierstrukturen auf den Baufeldern erfolgt außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.08. Potentielle Quartierstrukturen wie Wurzelteile werden schonend entfernt, um gegebenenfalls anwesenden Wildkatzen die Möglichkeit zum Verlassen des Quartiers zu geben. Es ist davon auszugehen, dass die dann freigestellten Bauflächen bis zum Baubeginn keine Lebensraumeignung für Wildkatzen mehr aufweisen.

Durch permanente oder wiederkehrende Störreize ist einer Wiederansiedlung nach der Baufeldräumung entgegenzuwirken. Es ist darauf zu achten, dass nach der Baufeldräumung keine Ruhephase von mehr als vier Wochen an geräumten Standorten entsteht.

## **(3) Installation von Wurfboxen oder Reisighaufen/Wildkatzenburgen**

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Geheckstrukturen verloren gehen, sind diese durch entsprechende Reproduktionsmöglichkeiten (Wurfboxen, Reisighaufen/Wildkatzenburgen) artspezifisch geeignet im Verhältnis 1:3 zu ersetzen.

Wurfboxen, die im Fall eines Verlusts von Geheckstrukturen, als Ersatz dienen sollen, sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen hat auch eine Reinigung der Boxen (vor der Ranzzeit) und ggf. Ausbesserung zu erfolgen.

Alternativ zu den Wurfboxen können Reisighaufen/Wildkatzenburgen angelegt werden. Diese sollten eine Größe von 5x5x2 m haben. Es ist ein 3-lagiger Aufbau vorzusehen, bestehend aus locker geschichtetem, stärkerem Kronenmaterial oder Wurzelteilern und überdeckt mit Feinschnitt/Reisig. Eine weitere wuchtige und stabile Aufsichtung hilft als Schutz gegen Wildschweine. Der Abstand der Wildkatzenburgen untereinander sollte 500 m betragen und die Standorte möglichst südexponiert und sonnenbeschienen sein.

Die Boxen bzw. Reisighaufen/Wildkatzenburgen sind eindeutig zu markieren und die Standorte per GPS einzulesen und der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen und die Maßnahmenfläche selbst sollte störungsarm sein.

## **(4) Tageszeitenregelung Wildkatze**

Alle stattfindenden Arbeiten zwischen dem 15.03. und 15.08. sind tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass das Störungsverbot insbesondere während der Hauptaktivitätszeit der Wildkatze nicht ausgelöst wird.

Ausgenommen sind jene Arbeiten, die nachweislich ausschließlich nachts erfolgen können (z.B. Anlieferung von Großkomponenten, Fundamentbetonage). Diese sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung anzuzeigen.

## **(5) Geschwindigkeitsbegrenzung Wildkatze**

Im Zeitraum vom 15.03. und 15.08. ist das Befahren der Wege im Wald im Zusammenhang mit Bau- und Wartungstätigkeiten der WEA 01 – WEA 05 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mit max. 20 km/h zulässig.

### **c. Fazit**

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote vermieden werden.

## 5. Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Amphibienarten

### a. Vorkommen und Betroffenheit

Die Untere Naturschutzbehörde wurde nach einer Begehung des Vorhabengebiets durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der starken Befahrung der Flächen mit Forstmaschinen im Bereich der WEA 1 bis WEA 5 eine Vielzahl an Tümpeln gebildet hat, welche als potenzielle Laichgewässer für Amphibien dienen können. Zusätzlich befinden sich zwei bedingt naturnahe Teiche im Fundament- und Kranstellflächenbereich von WEA 5.

Im Rahmen eines *worst-case*-Ansatzes sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

### b. Maßnahmen

Vor der Baufeldfreimachung und dem Abschieben des Oberbodens im Bereich der WEA 1 bis WEA 5 ist durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren, ob sich für Amphibien geeignete oder bereits besiedelte Pfützen/Tümpel in den Eingriffsbereichen befinden. Sind diese nicht besiedelt, sind vorhandene Pfützen/Tümpel zu verfüllen, falls der Oberboden nicht sofort abgeschoben werden kann.

Wurde in den Pfützen/Tümpeln bereits Laich abgelegt oder sind Entwicklungsformen oder auch adulte Tiere vorhabenden, so sind diese fachkundig zu bergen und in räumlicher Nähe an geeigneter Stelle wieder auszubringen.

Durch die Ökologische Baubegleitung ist im Frühjahr (01.02. bis 30.06.) regelmäßig zu kontrollieren, ob sich tiefe Fahrspuren in den Eingriffsbereichen gebildet haben, die nach Regenphasen für längere Zeit mit Wasser gefüllt sein und damit von Amphibien zu Laichablage genutzt werden können. Diese sind möglichst sofort (bevor sich Amphibien ansiedeln können) zu verfüllen.

### c. Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote vermieden werden.

## 6. Sonstige europäische Vogelarten

### a. Vorkommen und Betroffenheit

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Daher ist die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten zu prüfen.

Bei sonstigen europäischen Vogelarten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes anlagebedingte Beeinträchtigungen nicht eintreten. Sie gelten auch nicht als WEA-empfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA. Es können jedoch baubedingte Beeinträchtigungen möglich sein, wenn Exemplare der Arten, ihre Entwicklungsformen (wovon auch ihre Eier umfasst sind) auf den vorgesehenen Bauflächen vorkommen und durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet bzw. zerstört werden. Für ausgewachsene Exemplare gilt die Regelvermutung, dass diese in der Lage sind, drohenden Gefahren auszuweichen bzw. zu flüchten. Dies gilt nicht für Eier und nicht flügge Jungvögel sowie fest brütende Elterntiere. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist eine Tötung und Verletzung dieser Exemplare durch gebotene, fachlich anerkannte Maßnahmen zu vermeiden.

Hier kommt insbesondere eine Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit (01.03. – 30.09.) in Betracht. Daher ist vor einer möglichen Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit sonstiger europäischer Brutvogelarten eine Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung für den Zeitraum innerhalb der Brutzeit anzuordnen.

### b. Maßnahmen

Bauvorbereitende Maßnahmen (insbesondere Abschieben des Oberbodens) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb des Brutzeitraumes europäischer Vogelarten (01.03. – 30.09.) durchgeführt werden.

In diesem Zeitraum sind bauvorbereitende Maßnahmen grundsätzlich dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich durch den ökologischen Baubegleiter auf das Vorkommen europäischer Vogelarten kontrolliert und protokolliert worden ist und Brutvorkommen sonstiger europäischer Brutvogelarten ausgeschlossen werden können. Das Protokoll der Baufelduntersuchung ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Im Falle des Vorhandenseins europäischer Brutvogelarten ist das weitere Vorgehen vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

### **c. Fazit**

Bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verstöße gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

### **c) Schutzgut Boden und Fläche**

#### **Boden und Fläche**

Der Boden im Vorhabengebiet der geplanten Standorte besteht überwiegend aus Braunerde, Pseudogley-Braunerde oder Pseudogley.

Die Fundamente der geplanten WEA werden auf einer Fläche von insgesamt 2.555 m<sup>2</sup> unterirdisch angelegt. Der Bodenaushub kann am Mastfuß sowie in der Umgebung angeschüttet werden, somit wird der Anfall von zu entsorgendem Boden auf ein Minimum reduziert. Im Bereich der Anschüttungen können die Bodenfunktionen nach der Errichtung der geplanten WEA zumindest teilweise wieder aufgenommen werden. Es kommt durch die Anschüttungen zu Veränderungen im Relief.

Die Nutzflächen werden nicht vollständig versiegelt, dadurch wird die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen reduziert, kann aber nicht vollständig vermieden werden. Es kommt im Bereich der Nutzflächen und der Zuwegung zu einer dauerhaften Teilversiegelung auf 25.083 m<sup>2</sup>. Weiterhin gibt es Nutzflächen in einer Größenordnung von 52.469 m<sup>2</sup>, die nur temporär für die Dauer der Errichtung der geplanten WEA teilversiegelt werden und danach wieder entsiegelt werden sowie insgesamt 1.137 m<sup>2</sup> Böschungsbereiche, die dauerhaft unversiegelt verbleiben.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ist unter Berücksichtigung der ausgeprägten Infrastruktur und übergeordneten planungsrechtlichen Flächenwidmungen eine für die freie Landschaft vergleichsweise geringe Schutzwürdigkeit anzunehmen. Unter Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen werden keine erheblichen Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaues erwartet. Verunreinigungen von Böden, welche Einfluss auf dessen Funktionserfüllung haben, sowie die Erosion von Böden können unter Berücksichtigung allgemeingültiger Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die in § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind darauf gerichtet, einen Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der dem Zustand vor Durchführung des Eingriffs möglichst nahekommt. Naturschutzfachlich kommt es darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen.

Entsprechend der Numerischen Bewertung tritt bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust von **62.857 Biotopwertpunkten** ein.

Mit Umsetzung der in der Genehmigung festgesetzten Maßnahmen kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

Aufgrund des Verhältnisses von Gesamtfläche des Vorhabens und versiegelter Fläche sowie auch in Hinblick auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen entstehen keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung durch die vorgesehene Ersatzfläche ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BlmSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **Abfall**

Bei der Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage der WEA werden die Stoffe soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG i. V. m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BlmSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei einer Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Die Betreiberpflichten nach BlmSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

### **d) Schutzgut Wasser**

Innerhalb der Untersuchungsgebiete 500 m um die geplanten WEA sowie im Untersuchungsgebiet 10 m um die interne Zuwegung befinden sich keine Schutzgebiete gemäß Wasserhaushaltsgesetz.

Innerhalb der Untersuchungsgebiete 25 m um die geplante WEA 1 sowie die WEA 2 befinden sich Fließgewässerbereiche, weiterhin befinden sich im Umfeld des Untersuchungsgebietes der WEA 4 ebenfalls Fließgewässer. Im Untersuchungsgebiet der WEA 5 befinden sich zwei bedingt naturnahe Stillgewässer

Das Aufbringen hoher Lasten führt zu einer Verdichtung des Bodens, so dass der Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens gestört werden. Durch die Windenergieanlagen selbst wird der Boden stellenweise voll- oder teilversiegelt, damit liegt ebenfalls eine Störung des Wasserhaushalts sowie der wasserspeichernden und wasserführenden Funktion des Bodens vor.

Innerhalb von WEA kommen Schmiermittel, Hydrauliköle und Kühlflüssigkeiten zum Einsatz. WEA sind so beschaffen und werden so betrieben, dass bei einer Betriebsstörung alle Undichtigkeiten sofort erkannt werden und die austretenden Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten sowie anschließend ordnungsgemäß entsorgt werden können. Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Schmiermittel, Hydrauliköle oder synthetische Öle durch Leckagen an den WEA wird daher vor dem Hintergrund der konstruktiven Maßnahmen der Anlage sowie bei einem angemessenen Umgang mit den Mitteln bei Wartung und Ölwechsel nicht erwartet.

Betankungen und Wartungsarbeiten an Baumaschinen sind aus Vorsorgegründen grundsätzlich außerhalb der Baugrube durchzuführen, so dass bei Handhabungsverlusten keine wassergefährdenden Stoffe in die Baugrube gelangen können.

Unter Voraussetzung besonderer Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind erhebliche Verunreinigungen des Grundwassers durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA nicht zu erwarten.

Eine Veränderung der chemischen Verhältnisse und insbesondere die Beeinflussung des pH-Wertes im Zusammenhang mit dem Fundament kann mit der Herstellung einer Betonsauberkeitsschicht zuverlässig vermieden werden.

Auf Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (u.a. Besorgnisgrundsatz § 48 Abs. 1 WHG, AwSV)

werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Diese sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Wassergewinnungsanlagen zu schützen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### **e) Schutzgut Luft und Klima**

Das geplante Gebiet für die Errichtung und den Betrieb der WEA zeigt sich durch eine Mischung aus bewaldeten Bereichen, Weihnachtsbaumkulturen, Sukzessionsflächen sowie immer wieder vorkommenden Offenlandbereichen.

Es werden keine klimaschädlichen Emissionen bei dem Betrieb der WEA emittiert. Die Form der Energiegewinnung hat positive Auswirkungen auf das Klima. Bei der Errichtung der WEA kommt es zu temporär erhöhten Ausstoß von Treibhausgasen.

Insgesamt sind die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut aufgrund der geringfügigen und nur temporären Auswirkungen als vernachlässigbar zu betrachten. Unter Berücksichtigung der Vermeidung von klimaschädlichem Kohlenstoffdioxid durch z. B. Kohlekraftwerke wirkt sich die Windenergienutzung im Allgemeinen eher positiv auf das Schutzgut aus. Es entstehen lediglich geringe und lokal beschränkte mikroklimatische Veränderung durch die Überbauung von Flächen.

Da keine relevanten nachhaltigen oder erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vom geplanten Vorhaben ausgehen, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

#### **f) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Informationsgrundlage ist der Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Im direkten Vorhabenbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Kulturgüter oder sonstige Sachgüter. Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich einer ausgewiesenen Kulturlandschaft. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

#### **g) Wechselwirkung**

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z. B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

#### **h) Gesamtbewertung**

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

#### **4. Entscheidung über die Einwendungen**

Es sind 3 Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen. Die Einwendungen beziehen sich auf folgende Aspekte (des Windparks):

##### Lärm / Infraschall

Unter Berücksichtigung der Schalltechnischen Untersuchung sind durch die Anlagen keine Richtwertüberschreitungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an allen untersuchten Immissionspunkten zu erwarten. Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

##### Schattenwurf

Es kommt an mehreren Immissionspunkten zu einer Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer. Bei den Anlagen ist ein Schattenwurfabschaltmodul verbaut. Durch geeignete Abschalt Szenarien lässt sich die Belastung mehrerer WEA an verschiedenen Immissionsorten kontrolliert steuern und begrenzen. Die Daten werden aufgezeichnet und können auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Kontrolle vorgelegt werden. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden aufgenommen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

##### Landschaftsbild

Einwirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

##### Natur- und Artenschutz

Der Natur- und Artenschutz wurde im Rahmen der Artenschutzprognose, der Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Die Unterlagen wurden umfangreich unter anderem in Folge der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde überarbeitet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Unter der Beachtung der Nebenbestimmungen ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

##### Naherholungsfunktion

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet um die geplanten WEA einen geringen Wert für die Erholung auf, da zwar für die Erholung nutzbare Wege vorhanden sind, Anziehungspunkte für den überregionalen Tourismus jedoch fehlen. Des Weiteren werden die bestehenden Wegeverbindungen von dem geplanten Vorhaben nicht dauerhaft eingeschränkt oder beeinträchtigt. Mit der Realisierung des Vorhabens ist eine Erholungsnutzung weiterhin möglich. Es werden folglich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung erwartet. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

## **VI. Entscheidung**

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

### Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg gesondert erhoben.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung -

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 27.03.2026

Im Auftrag

gez.  
Steffens